

DANIELA GANDORFER, Princeton

## Kafkas „Proceß“

### Die Suche nach dem Geltungsgrund des Rechts

*Without doubt Franz Kafka was one of the most influential and crucial writers when it comes to depicting contemporary issues concerning law and bureaucracy. Although a myriad of articles deals with Kafka's "The Trial", this article aims to generate a new perspective on the interplay of law and literature with an emphasis on the theories of Hans Kelsen. It is based on the thesis that Josef K. finds himself confronted with two different vying law systems that conjure an inescapable predicament. Neither able to accommodate with the suddenly occurring rules of the natural law, nor firm enough to adhere to the familiar system of positive law, Josef K. not only foregoes a just treatment, he ultimately even accepts his own execution.*

Es gehört beinahe schon zum guten Ton, zu Beginn einer Abhandlung über Franz Kafka oder eines seiner Werke, hervorzuheben, wie groß das Repertoire an Sekundärliteratur doch sei und wie weit das Interpretationsspektrum schon reiche. Des Öfteren folgt auf die Feststellung der haufenweise vorhandenen Literatur über Kafka die Behauptung, all die vorhergehende hätten Kafka völlig missverstanden. Es lässt sich beobachten, dass diese Wertung meist mit der ehrgeizigen Intention, nun endlich die einzige, die richtige Deutung des untersuchten Werkes zu liefern, einhergeht. Es ist wohl der kurze Moment der Freude, das schnell aufblühende und sodann wieder erlöschende Glücksgefühl eines/r Interpreten/in, der/die voll Stolz verkündet, im „Dunkel einen Glanz“<sup>1</sup> erspäht zu haben. Der vorliegende Aufsatz soll seinen Teil zum Gesamtwerk über Franz Kafka beitragen, ohne auszurufen, die endgültige, absolute und einzig richtige Lösung gefunden zu haben. Denn ebendiese Absolutheitsansprüche sind es auch, die im „Proceß“ thematisiert und kritisiert werden. Selbst die rechtswissenschaftlich motivier-

ten Untersuchungen über den Hintergrund des Werkes unterscheiden sich maßgeblich voneinander. Konsens besteht größtenteils zumindest über das Vorhandensein eines großen rechtlichen Spektrums im „Proceß“. So schreibt Heidsieck beispielsweise:

*„In The Trial, for instance, the conceptual models run the gamut from procedural, civil and criminal to constitutional and natural law.“<sup>2</sup>*

Es muss daher auf den Beginn des Rechts, auf den Geltungsgrund bezogen, an die Spitze des Normensystems, geblickt werden. Die Frage, warum Recht gilt und was sein spezifisches Wesen ist spielt im „Proceß“ eine entscheidende Rolle. Der Protagonist Josef K. gerät in die Konkurrenz der Geltungsgründe des Rechts aus der es für ihn nur einen Ausweg zu geben scheint: Die Gründe für die Geltung der beiden Ordnungen zu erkennen und anschließend zu wählen, welches Recht das geltende, das richtige und das verpflichtende ist. Erst dann stellt sich die Frage nach der Beschaffenheit der Rechts-

<sup>1</sup> KAFKA, Proceß 205.

<sup>2</sup> HEIDSIECK, Kafka's Fictional and Non-Fictional Treatments.

ordnung, erst dann kann über Reformen oder Derogationen diskutiert werden, erst dann können die von der Rechtsordnung legitim eingesetzten Behörden und Institutionen thematisiert und allenfalls kritisiert werden. Während Ferk einräumt, dass „dem unbekanntem Gericht im ‚Prozeß‘ ein unbekanntes Rechtssystem zugeordnet“ sei<sup>3</sup> oder dass es im „Proceß“ „spürbar, aber nicht tatsächlich fassbar wird“, dass „noch eine Rechtsstufe“ existiere,<sup>4</sup> betont Hans Helmut Hiebel, dass sich Josef K. in ständiger Unkenntnis befindet und „mehr als nur erkennen“ will, während das Gericht „mehr als nur verborgen bleiben“ möchte.<sup>5</sup> Eine nähere rechtswissenschaftliche Untersuchung des von Ferk beschriebenen „Rechtssystems“ und der von Hiebel genannten „Rechtsstufe“ oder des Verborgenseins des Gerichts erfolgt allerdings an keiner Stelle. Es scheint, als würde auch hinter den vorliegenden Untersuchungen, die sich mit den juristischen und rechtsphilosophischen Aspekten in Kafkas „Proceß“ beschäftigen noch etwas bisher Unerreichtes, eine weitere Stufe, etwas Verborgenes liegen. Hans Helmut Hiebel bringt es daher auf den Punkt, wenn er richtigerweise feststellt:

„Der Mann vom Lande und Josef K. suchen das Gesetz hinter den Gesetzen [...]“<sup>6</sup>

Josef K. befindet sich vor seiner Verhaftung im Geltungsbereich einer Rechtsordnung und im Kreise einer Rechtsgemeinschaft. Mit der Verhaftung allerdings wird er mit einem neuen, ihm unbekanntem, naturrechtlichen Rechtssystem konfrontiert. Die Konsequenzen, die sich aus der Konkurrenz der Rechtssysteme sowie ihrer Dualität ergeben, werden im „Proceß“ anhand des Individuums Josef K. demonstriert. Die Konkurrenzen der Normensysteme sowie die des Naturrechts und des Rechtspositivismus sollen vor

allem anhand Hans Kelsens Texte erfolgen, da dieser sich sehr intensiv damit auseinandergesetzt hat und seine rechtswissenschaftliche Karriere der Frage, warum und wann Recht gilt, gewidmet hat. Die Parallelen zwischen Franz Kafka und Hans Kelsen wurden in der Vergangenheit bereits mehrmals aufgezeigt. Marie Theres Fögen vergleicht die Lebensläufe der beiden und weist immer wieder auf Überschneidungen hin. Gerade in Bezug auf die Geltungsgründe und der für das erste Viertel des 20. Jahrhunderts typischen Ablehnung metaphysischer Legitimationen des Rechts sowie der damals vorherrschenden Euphorie für den Rechtspositivismus hält Fögen fest:

„Dass etwas hinter den Dingen existiert, hält Hans Kelsen ebenso wie Franz Kafka für eine Illusion.“<sup>7</sup>

Claus Hebell geht einen Schritt weiter und deutet Josef K.s Hinrichtung als eine Folge der durch den Rechtspositivismus vorangetriebenen radikalen Trennung von Recht und Moral.<sup>8</sup> Fögen sieht den „Proceß“ nicht primär als Verteidigungsschrift des Naturrechts oder des Rechtspositivismus sondern vergleicht die Reaktionen, welche Kafka und Kelsen setzen, miteinander:

„Ohne Metaphysik, ohne Gott, ohne Gerechtigkeit, ohne Glauben fehlt dem Gesetz die Musik. Franz Kafka und Hans Kelsen haben das gewusst und auf ihre eigene Weise ertragen: der erste in einer grotesken, ironischen, peinigen Erzählung, der zweite in einem unerbittlich konsequenten wissenschaftlichen Lebenswerk.“<sup>9</sup>

Obwohl es an einer eingehenden Untersuchung des Rechtsbegriffes sowie des Geltungsgrundes des Rechts fehlt, verweisen Ferk, Fögen, Hebell, Ziolkowski, Hiebel und andere Kafkaforscher/innen zwar dezidiert jedoch nicht ausführ-

<sup>3</sup> Vgl. FERK, *Recht ist ein Prozeß* 57f.

<sup>4</sup> Vgl. FERK, *Wie wird man Franz Kafka?* 55.

<sup>5</sup> Vgl. HIEBEL, *Zeichen des Gesetzes* 222.

<sup>6</sup> Ebd. 223.

<sup>7</sup> FÖGEN, *Lied vom Gesetz* 87.

<sup>8</sup> HEBELL, *Rechtstheoretische und geistesgeschichtliche Voraussetzungen* 24f.

<sup>9</sup> FÖGEN, *Lied vom Gesetz* 97.

lich auf den Konflikt zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus hin. Es kann schon vorweggenommen werden, dass auch Josef K. die über Jahrtausende als ungelöst geltende Frage nicht endgültig beantworten kann. Ferk hält in Bezug auf den „Proceß“ somit richtigerweise fest, dass eine „Einigung über den Begriff des Rechts“ weder „erzielt noch in Sicht“ sei. Schlussendlich ist es Marie Theres Fögen, welche die Problematik, die sowohl hinter dem „Proceß“ als auch hinter den Arbeiten von Hans Kelsen und Franz Kafka liegen und so bezeichnend für ihre Zeit waren, so treffend beschrieben hat:

„Im Gesetz, so scheint es, herrscht Totenstille. Das Gesetz selbst ist stumm, bei Franz Kafka wie bei Hans Kelsen. Die beiden Zeitgenossen traten noch einmal mutig an, um in das Innere des Gesetzes zu blicken. Aber da war nichts.“<sup>10</sup>

Dieser Prozess der Suche nach dem „Inneren des Gesetzes“, nach dem Geltungsgrund des Rechts, nach dem Inhalt der obersten Norm, ist die Problematik, die Kafka im „Proceß“ verdeutlichen will und dieser Prozess ist es auch, dem nun auf den Grund gegangen werden soll.

## Naturrechtsordnung vs. Ordnung des Positiven Rechts

Die Konkurrenz der, gerade zum Zeitpunkt des Entstehens von Kafkas Werk die Rechtswissenschaft dominierenden Lehre des positiven Rechts und dessen stetigen Gegenspieler, dem Naturrecht, prägt das gesamte Werk auf bemerkenswerte Weise.

Zwar wird sich schnell zeigen, dass Josef K. keineswegs von einem naturrechtlichen Wertespektive Ordnungssystem ausgeht, dennoch muss der erste Hinweis auf ein derartiges System der Naturrechtslehre zugerechnet werden:

„[...] denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“<sup>11</sup>

Beinhaltet das Werk durchwegs juristische Fachausdrücke, so wird doch am Beginn nicht von einem „Delikt“ oder einer „Straftat“, sondern explizit von etwas Bösem als erster Vermutung für einen legitimen Grund einer Verhaftung gesprochen. Um dieser These zu folgen, wäre zu implizieren, dass Josef K. in der Vergangenheit eine Handlung gesetzt haben muss, welche im Zuge des vorherrschenden Wertesystems als falsch, verwerflich, in diesem Sinne eben als „böse“ kategorisiert wurde. Als „böse“ sei hier lediglich die Abweichung vom Guten, als absoluten Wert sowie als unbedingter moralischer wie gesetzlicher Verpflichtung zu verstehen. Bekanntlich ist es genau die Forderung des Naturrechtes, welche menschliches Verhalten unter die Prämisse des absoluten, unveränderlichen und ewig gültigen Guten stellt. Hans Kelsen beschreibt den Anspruch, den das Naturrecht diesbezüglich stellt, wie folgt:

„Die sogenannte **Naturrechtslehre** ist dadurch gekennzeichnet, daß sie das ideale Recht, und d.h. die Regeln des richtigen, gerechten Verhaltens der Menschen, aber auch der Dinge, und somit die das Gute gebietenden und das Böse verbietenden Normen in der Natur [...] zu finden behauptet.“<sup>12</sup>

Ebenso weist Kelsen in seinem Aufsatz über Platons Gerechtigkeitslehre auf den, sowohl der Diskussion über das Naturrecht als auch der über den Inhalt des von Platon über alles gestellten Idee des Guten innewohnenden Gut-Böse-Dualismus hin.<sup>13</sup> Entscheidend sei dabei allerdings die Charakterisierung des Bösen als schlicht Nicht-Gutes sowie die inhaltliche Leere dieses Wertes.<sup>14</sup> So unterstellt Kelsen Platon die fälschliche Gleichsetzung der Gerechtigkeit mit

<sup>11</sup> KAFKA, Proceß 9.

<sup>12</sup> KELSEN, Platon und die Naturrechtslehre 233.

<sup>13</sup> Vgl. KELSEN, Platonische Gerechtigkeit 200f.

<sup>14</sup> Ebd. 221.

<sup>10</sup> Ebd.

dem Guten und weist auf dessen, insbesondere für die Naturrechtslehre entscheidende Problematik hin:

„Aber was gut sei, worin eigentlich das Gute bestehe, als dessen Negation dann das Böse zu gelten hat, diese Frage bleibt unbeantwortet.“<sup>15</sup>

Die Bedeutung des absolut Guten und die Problematik, die sich für den Protagonisten Josef K. zwingend ergibt, wird im Zuge des Aufsatzes ausführlich behandelt werden. An dieser Stelle sei festgehalten, dass Josef K. bereits zu Beginn des Werkes – sei es motiviert durch das plötzliche Eindringen fremder Personen in sein Schlafzimmer, sei es durch eine ihm innewohnende Werteskala – mit der Forderung nach dem guten und richtigen Verhalten, in Form der angeblichen Negierung dessen, konfrontiert ist. Trotz der hier schon beginnenden, sich durch das gesamte Werk ziehenden schrittweisen Anerkennung des dem Protagonisten fremden Rechtssystems, welches als „naturrechtliche Rechtsordnung“ oder „natürliche Ordnung“ bezeichnet werden kann, stellt Kafka dem/der Leser/in unvorzüglich das ihm vertraute Rechtssystem vor:

„K lebt doch in einem Rechtsstaat, überall herrschte Friede, alle Gesetze bestanden aufrecht, wer wagte ihn in seiner Wohnung zu überfallen?“<sup>16</sup>

Durch das Nennen des Rechtsstaates, welcher sich insbesondere durch die Bindung der Verwaltung an die Gesetze, die Gewaltenteilung, die Möglichkeit der Bekämpfung nachteiliger staatlicher Entscheidungen sowie Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte auszeichnet, wird eine klare Abgrenzung der für Josef K. gelten und ihm vertrauten von der ihm fremden, nun über sein gewohntes Alltagsleben einbrechenden naturrechtlichen Rechtsordnung gezogen. Josef K. wird weder ein Rechtsmittel noch

ein anderer Rechtsbehelf gewährt. Es wird ihm sogar mitgeteilt, dass die Verteidigung vor Gericht durch einen Anwalt bestenfalls geduldet, keinesfalls aber gern gesehen ist:

„Die Verteidigung ist nämlich durch das Gesetz nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet und selbst darüber, ob aus der betreffenden Gesetzstelle wenigstens Duldung herausgelesen werden soll, besteht Streit.“<sup>17</sup>

Ebenso wenig lassen sich Hinweise auf eine Gewaltenteilung ausmachen. Zwar ist das Werk durchtränkt von Hierarchien aller Art – sei es unter den Richtern, den Advokaten oder den allgemein als Beamte bezeichneten Menschen – auf der vertikalen Ebene findet sich allerdings keine Abgrenzung oder Kompetenzverteilung, die einer Gewaltenteilung nach Montesquieu gleichkommen könnte. Selbst bei der Definition der im Werk als „Beamte“ beschriebenen Gruppe von Personen als „Verwaltung“ und der Wahrnehmung der Gebundenheit der unteren Behörden an die ihnen übergeordneten Behörden als ein Hauch von Rechtsstaatlichkeit, ließe sich an keiner Stelle eine Bindung der obersten Behörden an schriftlich fixierte Gesetze feststellen. Werden alle beschriebenen Behörden ausnahmslos als Behörden des Gerichtes interpretiert, entfällt die Frage nach der Gesetzesbindung, da die oberste Instanz nicht als vollziehend, sondern als richtend dargestellt wird und dies zudem nicht im Sinne des Gesetzes sondern im Sinne eines für dieses System nicht greifbaren, verbindlichen, absoluten Wertes erfolgt. Hans Kelsen fasst den Spielraum der Rechtsstaatlichkeit noch enger indem er sie vor allem auf der formalen Ebene realisiert sieht und somit jegliches naturrechtliche Gedankengut aus dem Bereich der Rechtsstaatlichkeit verbannt:

„Von einem streng positivistischen, jedes Naturrecht ausschließenden Standpunkt aus muß aber jeder Staat Rechtsstaat in diesem formalen Sinne

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> KAFKA, Proceß 12.

<sup>17</sup> Ebd. 109.

sein, soferne eben jeder Staat irgendeine Ordnung, eine Zwangsordnung menschlichen Verhaltens und diese Zwangsordnung, wie immer sie erzeugt wird, ob autokratisch oder demokratisch, und welchen Inhalt sie immer haben mag, eine Rechtsordnung sein muß, die sich stufenweise von der hypothetisch vorausgesetzten Grundnorm aus durch generelle Normen zu individuellen Rechtsakten konkretisiert."<sup>18</sup>

In seinem Aufsatz „Gott und Staat“ betont er abermals die Notwendigkeit der Reinigung der Rechtswissenschaften vom Gottesbegriff sowie von allem Naturrecht und formuliert die Zugehörigkeit des Begriffs der Rechtsstaatlichkeit zur positiven Rechtsordnung noch deutlicher. Recht und Staat sind dabei für Kelsen identisch, da nur so politischer Missbrauch verhindert werden könne. In diesem Sinne muss „alles Recht aber Staatsrecht“ sein, „weil jeder Staat Rechtsstaat ist.“<sup>19</sup> Somit sei dargestellt, dass durch das Nennen des Rechtsstaates, welches im oben erwähnten Zitat zweifelsohne den Unterton einer Verwunderung („doch“) trägt, ein klarer Verweis auf eine nicht naturrechtliche, sondern auf eine positivrechtliche Ordnung getätigt wird. Josef K. erwähnt an der oben angeführten Stelle allerdings nicht bloß die Rechtsstaatlichkeit, sondern verweist auf die spezifische Funktion der ihm bekannten Ordnung als Friedensordnung. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der von Kelsen behaupteten spezifischen Funktion der positivrechtlichen Ordnung als Friedensordnung interessant. So mahnt er, dass es nicht so sehr darauf ankomme,

„daß die ‚Wahrheit‘ eruiert, sondern daß des Streitens ein Ende werde. [...] Darum will das positive Recht vor allem eine Friedensordnung sein.“<sup>20</sup>

Dass die Rechtsordnung unter dem Aspekt des Friedens gestellt werden muss und somit dem obersten Wert der Naturrechtslehre, der Gerechtigkeit, nicht mehr treu sein muss respektive kann, fordert Kelsen sodann wie folgt:

„An die Stelle des Ideals der Gerechtigkeit tritt mit dem Prinzip der Rechtskraft das Ideal des Friedens. Und dieses Friedensideal, mit dem man jedes beliebige positive Recht gegen jedes Naturrecht verteidigen kann, ist dem Gerechtigkeitsideal direkt entgegengesetzt.“<sup>21</sup>

Josef K. stellt fest, dass alle Gesetze aufrecht, somit rechtskräftig, bestehen, woraus sich schließen lässt, dass das von Josef K. anerkannte Rechtssystem durch Gesetze verankert ist, welche nach wie vor, mangels einer ihm bekannten Derogation und mangels Vorliegen der aus seiner Sicht einzig möglichen Ursache für ihre Nichtigkeit, nämlich die des Krieges als Verneinung des „doch“ bestehenden Friedens, ihre Gültigkeit besitzen. Lida Kirchberger verwies schon 1986 auf das von Kafka bewusst eingesetzte Variieren der Singular- und Pluralform des Gesetzesbegriffes. Lediglich bei der Pluralform „Gesetze“, die den Gesetzesbegriff sogleich ins Werk einführt, sei das ihm bekannte „*law of the land*“ gemeint, welches sich vom „*corrupt system*“, dem die ihm anklagenden Gerichte angehören, gravierend unterscheidet. Somit existieren auch aus Sicht von Kirchberger „*two kinds of law*“.<sup>22</sup> Dieser These der Dualität der Rechtssysteme sowie ihrer Manifestierung durch den jeweiligen Numerus des Gesetzesbegriffes stimmt auch Theodore Ziolkowski in seinem Aufsatz über Kafkas Proceß zu. Er betont allerdings explizit Josef K.s Bezug auf die positiven („gesetzten“) Gesetze der Rechtsordnung in dem er festhält:

„Bei den zwei Gelegenheiten, wo er die Pluralform verwendet, bezieht er sich deutlich auf die

<sup>18</sup> KELSEN, Allgemeine Staatslehre 91.

<sup>19</sup> KELSEN, Gott und Staat 55.

<sup>20</sup> KELSEN, Idee des Naturrechts 97.

<sup>21</sup> Ebd. 109.

<sup>22</sup> KIRCHBERGER, Kafka's Use of Law 42–48.



positiven Gesetze des Rechtsstaates, dem K. als Bürger angehört.“<sup>23</sup>

An dieser Stelle muss zusammenfassend festgehalten werden, dass der Protagonist Josef K. bereits am Beginn des Werkes mit zwei konkurrierenden Normensystemen konfrontiert wird und somit schon hier mit der Frage der Anerkennung rechtlicher Systeme belastet wird. Die zwei wesensverschiedenen, konkurrierenden Rechtssysteme manövrieren das Individuum, den Rechtsadressaten Josef K., in einen nahezu unlösbaren Zwiespalt, welcher schlussendlich zur völligen Resignation, symbolisiert durch die Auslöschung des Individuums, führt.

## Geltungsgrund und Rechtszwang

Um das Vorliegen einer naturrechtlichen Ordnung darzustellen, ist es notwendig, den Geltungsgrund sowie die Rechtsfolge näher zu betrachten. Die dem Naturrecht zugrunde liegende natürliche Ordnung definiert Kelsen wie folgt:

„Unter einer ‚**natürlichen Ordnung**‘ ist eine solche gemeint, die nicht auf dem menschlichen und darum unzulänglichen Willen beruht, die nicht ‚willkürlich‘ geschaffen ist, sondern die sich gleichsam ‚von selbst‘, aus einer irgendwie objektiv gegebenen, d.h. aber unabhängig vom subjektiv-menschlichen Wollen existierenden, dem Menschen aber doch irgendwie fassbaren, vom Menschen erkennbaren Grundtatsache, aus einem vom menschlichen Verstand oder menschlichen Willen nicht ursprünglich produzierten, aber von ihm doch reproduzierbaren Grundprinzip ergibt.“<sup>24</sup>

Im Gegensatz dazu ist die positivrechtliche Ordnung eine künstliche, d.h. durch Menschenwerk erzeugte Rechtsordnung und somit

ihrem Wesen nach nicht notwendig gerecht.<sup>25</sup> Der wesentliche Unterschied liegt also in den unterschiedlichen Quellen der beiden Rechtssysteme, die somit zwei wesensverschiedene Geltungsgründe aufweisen:

„Denn die ‚Quelle‘ einer Norm ist nichts anderes als ihr spezifischer Geltungsgrund.“<sup>26</sup>

Die positivrechtliche Norm gilt, weil sie von Menschen, sprich von der dafür eingesetzten Autorität, gesetzt wurde, während die naturrechtliche Norm kraft ihres inneren Gehaltes, weil sie gerecht, gut und richtig ist, gilt. Sobald die Existenz dieses absoluten Wertes allerdings bejaht wird, entfällt die Notwendigkeit, eine Ordnung als Zwangsordnung zu statuieren.

„**Was könnte es gegenüber der Autorität des absolut Guten anderes geben als den dankbaren und bedingungslosen Gehorsam** all derer, denen es zum Heil gereichen soll.“<sup>27</sup>

Die Normen des Naturrechtes gelten, da sie sich unmittelbar aus der Natur, aus Gott oder der Vernunft ergeben. Zwar drängt sich hier schon das Problem der menschlichen Erkenntnisfähigkeit und der Fragwürdigkeit der Existenz eines objektiven, absoluten Wertes auf, doch dies wäre hier unter Umständen – zumindest in der Theorie – noch zu umgehen. Mit der Notwendigkeit beider Rechtssysteme, die von ihnen aufgestellten generellen Normen zu konkretisieren, mit der Transformierung der Theorie in die Praxis also, zeigt sich die Unüberwindbarkeit der menschlichen Unfähigkeit zur Anwendung des theoretischen Naturrechts. Zur Individualisierung der generellen Normen sind bei beiden Systemen Handlungen der Menschen notwendig. Der Unterschied zeigt sich vor allem darin, dass diese Individualisierung – sprich der Vollzug – der naturrechtlichen Norm durch den/die Verpflichtete/n selbst getätigt werden muss,

<sup>23</sup> ZIOLKOWSKI, Kafkas „Der Proceß“ 334.

<sup>24</sup> KELSEN, Idee des Naturrechts 75.

<sup>25</sup> Vgl. ebd. 77.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> KELSEN, Verteidigung der Demokratie 236.

während im Sinne einer positivrechtlichen Ordnung ein hierfür zuständiges Organ tätig wird.<sup>28</sup> Der Argumentation Kelsens folgend, ist für das positivrechtliche System notwendig, dass zum Vollzug der Norm nicht

„[...] der in seinen Interessen Verletzte, sondern ein besonderes, arbeitsteilig funktionierendes ‚Organ‘ im engeren Sinne des Wortes, der ‚Richter‘, der ‚Beamte‘, bestimmt wird.“<sup>29</sup>

Daraus resultiert die Tendenz des positiven Rechtes, eine Zwangsordnung zu erzeugen. Bei Verzicht des Einsetzens dieses Behördenapparates zum Vollzug des in der Norm normierten Zwanges und dem Abstellen des Vollzugs der Norm allein auf den/die durch sie Verpflichtete/n, erübrigt sich auch die Forderung nach einem/einer Richter/in:

„Die Idee des Naturrechts, derzufolge die Anwendung seiner Normen insbesondere auch hinsichtlich der Feststellung des bedingten Tatbestandes nicht durch ein arbeitsteilig funktionierendes Organ, sondern unmittelbar durch den Verpflichteten selbst erfolgt, dieser ‚Verzicht auf den Richter‘ steht unter einer Voraussetzung, die sich bei näherer Prüfung als vollkommen utopisch herausstellen muss.“<sup>30</sup>

Tatsächlich bekommt der Angeklagte Josef K. keine/n Richter/in je zu Gesicht. Wird davon ausgegangen, dass Josef K. im Sinne des naturrechtlichen Ordnungssystems seine Schuld, sein Vergehen, sein vom absolut Guten abweichendes Verhalten selbst erkennen und sodann im nächsten Zuge die Folge für ebendieses Verhalten selbst (gegen sich) setzen muss, so lässt sich die ständige physische Abwesenheit der Richter/innen treffend erklären. Ein weiteres Indiz für diese Interpretation liefert der Maler, indem er Josef K. erklärt:

„[...] Die untersten Richter nämlich, zu denen meine Bekannten gehören, haben nicht das Recht endgiltig freizusprechen, dieses Recht hat nur das oberste, für Sie, für mich und **für uns alle ganz unerreichbare Gericht** [Hervorhebung der Verfasserin]. Wie es dort aussieht wissen wir nicht und wollen wir nebenbei gesagt auch nicht wissen. Das große Recht, von der Anklage zu befreien haben also **unsere Richter** [Hervorhebung der Verfasserin] nicht, wohl aber haben sie das Recht von der Anklage loszulösen. [...]“<sup>31</sup>

Betont wird diese Unwissenheit um die Richter/innenschaft zudem durch die letzten Gedanken, die Kafka seinem sterbenden Protagonisten mitgibt:

„Wo war der Richter den er nie gesehen hatte? Wo war das hohe Gericht bis zu dem er nie gekommen war?“<sup>32</sup>

Die Abwesenheit eines/r Richters/in als Staatsakte vollziehendes Organ bedeutet jedoch nicht die Abwesenheit des Zwangsmomentes als solches in der naturrechtlichen Norm. Kelsen unterscheidet zwischen dem psychischen Zwang, welcher insbesondere der naturrechtlichen Norm innewohnt und dem äußeren Zwang (i.S. eines Zwangsaktes) der positiven Rechtsnorm, welcher bestimmt, dass unter bestimmten Bedingungen ein bestimmter Zwangsakt gesetzt werden soll, und zwar von dem dafür zuständigen Organ.<sup>33</sup> Die von Kelsen im Zusammenhang mit dem „Verzicht auf den Richter“ geäußerte Unterstellung einer so normierten Utopie ergibt sich aus der Unfähigkeit des Menschen, das absolut Richtige zu erkennen und sich stets gemäß diesem zu verhalten. So setzt dies voraus, dass ein Streit zwischen zwei Parteien von vornherein ausgeschlossen ist

„[...] und diese Voraussetzung steht unter der Annahme, daß die Parteien die erforderlichen

<sup>28</sup> Vgl. KELSEN, Idee des Naturrechts 94f.

<sup>29</sup> Ebd. 80.

<sup>30</sup> Ebd. 95.

<sup>31</sup> KAFKA, Proceß 150.

<sup>32</sup> KAFKA, Proceß 218.

<sup>33</sup> Vgl. KELSEN, Idee des Naturrechts 75.

Eigenschaften des Verstandes und des Willens haben, daß sie weise und gut sind und zwar alle in gleicher Weise, d.h. auf dieselbe Art und in demselben Grade, kurz daß sie vollkommen sind.“<sup>34</sup>

Dies zeigt sich deutlich in der Gerichtsszene, in der Josef K. vor den Untersuchungsrichter tritt. Das erst in zwei Parteien geteilt zu sein scheinende Publikum wird von Josef K. als zwei konkurrierende Gruppen wahrgenommen. Erst im Laufe seiner Rede wird er gezwungen zu realisieren, dass alle sich im Raum befindlichen Menschen das gleiche Abzeichen tragen und seine Interpretation der Masse als zwei Streitparteien nicht der Realität entspricht:

„Alle gehörten zueinander, die scheinbaren Parteien rechts und links, und als er sich plötzlich umdrehte, sah er die gleichen Abzeichen am Kragen des Untersuchungsrichters [...]“<sup>35</sup>

Dies sowie die Aussage des Malers, dass schlussendlich „alles“ zum Gericht gehöre, veranschaulichen die angebliche Größe des für Josef K. unbekanntes Gerichtssystems. Wird auf den/die Richter/in als staatliches Organ durch die Verpflichtung, das richtige Verhalten zu erkennen und dieses auch zu setzen, verzichtet, so ist es nur verständlich, dass jeder Mensch, jede/r Rechtsadressat/in naturrechtlicher Normen, diesem System angehört. Und so lässt sich auch erklären, warum der Maler selbst die (minderjährigen) Mädchen als zum Gericht gehörig zählt und auf Josef K.s Verwunderung lediglich entgegnet:

„Es gehört ja alles zum Gericht.“<sup>36</sup>

Josef K.s Verwunderung über die weite Verbreitung des ihm unbekanntes Rechtssystems rührt daher, dass er unter einer positivrechtlichen Ordnung lebt, welche in seinem Staat dominierend ist und in Geltung steht. Erst durch die

Verhaftung, erst durch das Anlasten einer angeblichen Schuld wird Josef K. mit dem zweiten Rechtssystem konfrontiert. Dennoch muss erwähnt werden, dass auch dieses länger besteht, was vor allem aus dem Gespräch mit dem Gerichtsmaler herauszulesen ist. Er betont, seine Stellung von seinem Vater geerbt zu haben und bereits als Kind Entscheidungen des Gerichtes mitverfolgt zu haben.<sup>37</sup> Dies zeigt, dass die Wurzeln dieses Systems, welches als naturrechtliches zu interpretieren ist, weiter zurück reichen als die des dem Protagonisten bekannten positivrechtlichen Rechtssystems. Eine weitere Konsequenz der naturrechtlichen Ordnung ergibt sich aus der Interpretation des Zwanges. Bereits zuvor wurde die Funktion des positiven Rechts als Zwangsordnung und das Wesen des (äußeren) Zwanges der positivrechtlichen Norm im Gegensatz zu dem des (psychischen) Zwanges der naturrechtlichen Norm aufgezeigt. Da sich die naturrechtliche Norm unmittelbar aus der Natur, aus Gott oder der Vernunft ergibt<sup>38</sup>, bedarf es – so die Theorie – keines äußeren Zwanges. Unter diesem Aspekt lässt sich die Art der Verhaftung im „Proceß“ trefflich deuten. Zwar erklären die Wächter Josef K., dass er verhaftet sei, jedoch wird weder der Grund für die Verhaftung noch die zuständige Behörde erwähnt. Bei alleiniger Betrachtung des vorliegenden Textes kann keinesfalls von einer zwangsanordnenden Norm ausgegangen werden. Sehr wohl aber kann von einem psychischen Zwang gesprochen werden. Die Verkündung der Verhaftung lässt beim Protagonisten Josef K. indirekt einen Anerkennungsprozess des ihm fremden Rechtssystems einsetzen, wenngleich er diesen nie gänzlich zu Ende führt. Unwillkürlich beginnt Josef K. hier nach seinem Vergehen, nach seiner Schuld zu suchen und ohne sich der Schwere dieser Entscheidung bewusst zu sein,

<sup>34</sup> Ebd. 96.

<sup>35</sup> KAFKA, Proceß 53.

<sup>36</sup> Ebd. 143.

<sup>37</sup> Vgl. ebd. 144.

<sup>38</sup> Vgl. KELSEN, Idee des Naturrechts 78.



beginnt er sich dem unbekanntem Rechtssystem unterzuordnen:

„Es fiel ihm gleich ein [...], daß er dadurch gewissermaßen ein **Beaufsichtigungsrecht** [Hervorhebung der Verfasserin] des Fremden anerkannte, aber es schien ihm jetzt nicht wichtig.“<sup>39</sup>

Mit der Anerkennung der fremden Rechte geht eine Aberkennung der eigenen einher, welche den Startschuss dieses Prozesses bildet und letztlich zur völligen Resignation und zur Auslöschung des Seins führt:

„[...] das **Verfügungsrecht** [Hervorhebung der Verfasserin] über seine Sachen, das er vielleicht noch besaß, schätze er nicht hoch ein, viel wichtiger war es ihm, Klarheit über seine Lage zu bekommen [...].“<sup>40</sup>

Motivation zur An- sowie zur Aberkennung der Rechte ist die von ihm selbst in den Vordergrund gestellte Suche nach dem ihm vorgeworfenen Delikt bzw. seiner Schuld sowie im weiteren Sinne nach dem Geltungsgrund des Rechts. Trotz seiner Annahme des fremden Rechtssystems ist er noch nicht in der Lage, zu erkennen, woher dieses seine Geltung nimmt, weshalb er keineswegs von einer metaphysischen Verankerung dessen ausgeht. Vielmehr versucht er schriftlich fixiertes, „gesetztes“ Recht als einzige Quelle und einzig mögliche Legitimation der gegen ihn getätigten Handlungen gelten zu lassen. Dies zeigt sich auf drastische Weise. Josef K. sucht seine Legitimationspapiere und findet letztlich den Geburtsschein, den er den Wächtern mit folgenden Worten übergibt:

„Hier sind meine Legitimationspapiere, zeigen Sie mir jetzt die Ihrigen und vor allem den Verhaftbefehl.“<sup>41</sup>

Damit verbindet sich die schriftliche Legitimierung seines Seins (Geburtsschein) mit der Forderung nach ebendieser der Wächter und des Auf-

sehers, wobei sich diese nicht nur auf das menschliche Sein richten, sondern zusätzlich auf das „Organ sein“. Zufrieden gäbe sich Josef K. also nur, wenn die Herren als Legitimation ihres Seins eine schriftliche, staatliche Bestätigung dessen („die Ihrigen“) und als Legitimation als ein Staatsakt setzendes Organ eine dieser Funktion entsprechende schriftliche Bestätigung („Verhaftbefehl“) vorwiesen. Dies entspricht sowohl seiner Forderung nach Rechtsstaatlichkeit als auch nach der für das positive Rechte notwendig anzunehmenden Grundnorm, welche an der Spitze der Rechtsordnung steht und ihr spezifischer Geltungsgrund ist. Ihrer Funktion entsprechend, leiten sich von ihr alle anderen Normen dieser Ordnung ab, da jede Norm ihre Geltung aus einer ihr übergeordneten Norm bezieht. Die Funktion der Grundnorm definiert Kelsen wie folgt:

„Die Funktion der Grundnorm ist daher wohl in erster Linie die Einsetzung einer obersten rechtserzeugenden Autorität, ist also vor allem Delegation.“<sup>42</sup>

Marco Haase hat diese „Delegation“ gelungen interpretiert, wenn er festhält:

„Die Grundnorm ‚delegiert‘ an einen tatsächlichen Menschen, an eine tatsächliche Versammlung das Recht, durch ihr tatsächliches Handeln in der Welt Recht zu setzen und zu verwirklichen. Indem die Norm einen Menschen zur Rechtssetzung ‚ermächtigt‘, rechtfertigt sie die Macht dieses Menschen in der sinnlichen Welt.“<sup>43</sup>

Die Rechtfertigung rechtlichen Handelns, die Legitimation der Behörden, welche sie durch Gesetze erhalten haben, die sich wiederum von höheren Normen ableiten und letztlich bis zur Spitze der Pyramide, der Grundnorm, führen, sucht Josef K. zweifelsohne im Bereich einer positivrechtlichen Ordnung. Dies ist allerdings

<sup>39</sup> KAFKA, Proceß 9.

<sup>40</sup> Ebd. 11.

<sup>41</sup> Ebd. 13.

<sup>42</sup> KELSEN, Philosophische Grundlagen 245.

<sup>43</sup> HAASE, Grundnorm 189.

nicht die rechtliche Sphäre, in der sich die Wächter befinden, weshalb sie den Papieren keinerlei Beachtung schenken. Als Josef K. abermals auf die Legitimationspapiere deutet, versichern die Wächter ihm, dass sie kein Interesse an den Papieren haben und fügen – die oben angeführte Trennung der Seins-Legitimation von der behördlichen Legitimation beibehaltend – hinzu:

„Wollen Sie Ihren großen verfluchten Proceß dadurch zu seinem raschen Ende bringen, daß Sie mit uns den Wächtern über Legitimation und Verhaftbefehl diskutieren?“<sup>44</sup>

Damit verweigern sie Josef K. die Kommunikation über sein bekanntes (Rechts-)System und stellen ihn vor die Wahl, sich gegen sie oder gegen die ihm bekannte Ordnung zu stellen. Umgekehrt ist dieser allerdings nicht in der Lage, die Absolutheit des unbekanntes Systems anzunehmen und die sich daraus zwingend ergebende Richtigkeit jeglichen Handelns seiner Unterstellten zu erkennen. In dieser Hinsicht sind die Wächter, welche sich bereits in dem naturrechtlichen System befinden und ihr Verhalten sowie ihre Wertmaßstäbe daraus beziehen, Josef K. sichtlich überlegen, was sie ihn auch wissen lassen:

„[...] trotzdem sind wir fähig einzusehen, daß die hohen Behörden, in deren Dienst wir stehn, ehe sie eine solche Verhaftung verfügen, sich sehr genau über die Gründe der Verhaftung und die Person des Verhafteten unterrichten. Es gibt keinen Irrtum“<sup>45</sup>

Das Hervorheben der Fähigkeit verweist auf die oben angeführte, die dem Menschen aus naturrechtlicher Sicht innewohnende Fähigkeit des Erkennens der obersten Werte beziehungsweise des absolut Guten und Richtigen. Bewusst wird hier nicht „gewillt“ als Anspielung auf die menschliche Entscheidungsfähigkeit und auf das menschliche Belieben, sondern das Adverb

„fähig“, i.S. einer natürlichen Begabung verwendet. Da sich ausschließlich Josef K. dieser Fähigkeit nicht bewusst ist oder diese gemäß der positivrechtlichen Ordnung ablehnt, kann jeglicher Irrtum stets nur auf seiner Seite liegen.<sup>46</sup> Die Wächter erläutern sodann:

„[...] Unsere Behörde, soweit ich sie kenne, und ich kenne nur die niedrigsten Grade, sucht doch nicht etwa die Schuld in der Bevölkerung, sondern wird, wie es im Gesetz heißt von der Schuld angezogen und muß uns Wächter ausschicken.“<sup>47</sup>

Damit wird klargestellt, dass keine welche auch immer geartete Behörde mit dem Eruiieren des Tatbestandes beauftragt wird und dass kein Zwang von ihr ausgehen kann, sondern dieser dem Tatbestand schon voraus geht. Das Gesetz, welches hier wieder in der Singularform steht und zweifelsohne als die Personifikation des naturrechtlich absolut Guten zu verstehen ist, normiert schon vor dem Unrechtsfall, allein durch die Absolutheit seiner Geltung, welche jede noch so kleine Abweichung als falsch und böse beurteilen muss, die Charakterisierung der Abweichung als „Schuld“. So lässt sich auch die Verwendung des Zwang vermittelnden Modalverbs „muß“ interpretieren. Hier zeigt sich der Zwangscharakter der naturrechtlichen Normen deutlich. Wie eben dargestellt wird durch sie kein äußerer Zwang im Sinne eines, durch ein arbeitsteilig funktionierendes Organ gesetzten Zwangsakts, sondern ein psychischer, welcher durch das Abweichen vom absolut Guten und der damit einhergehenden Verpflichtung des Abweichenden, dies zu erkennen, normiert.

Es ist die Naturrechtslehre, der Kelsen vorwirft, durch den Verzicht der Normierung eines äußeren Zwanges die Folge als eine sich selbst durch eine innere Notwendigkeit realisierende darzu-

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Ebd. 14.

<sup>46</sup> Vgl. dazu ebd. 19: „Sie befinden sich in einem großem Irrtum.“

<sup>47</sup> Ebd.

stellen. Sie ist es auch, die diese Notwendigkeit „als kausale und sohin als Naturnotwendigkeit“ deutet und „die Folge mit der Bedingung im Naturrechtssatz nach Art der Kausalgesetzlichkeit, also im Sinne eines ‚Müssens‘ und nicht eines ‚Sollens‘“<sup>48</sup> verbindet. Das Resultat ist jenes, welches sich, wie angeführt, auch im Proceß und insbesondere an dieser Stelle zeigt:

„Das Rechtsgesetz wird zum Naturgesetz.“<sup>49</sup>

An dieser Stelle sei erwähnt, dass Eberhard Schmidhäuser in seinem Aufsatz über Kafkas Proceß bezüglich des oben zitierten Textauszuges behauptet, die Formulierung wäre „allzu absurd“, daraufhin aber zumindest einräumt, dass es den Anschein habe, es gehe um eine „Art Naturgesetz“.<sup>50</sup> Durch die Gleichsetzung des Rechtsgesetzes mit dem Naturgesetz lässt sich sodann erschließen, warum sich die Wächter folgender Tatsache völlig sicher sind:

„Das ist Gesetz. Wo gäbe es da einen Irrtum?“<sup>51</sup>

Wenn das Rechtsgesetz zum Naturgesetz wird und somit alles Recht in seinem Wesen richtig und gut ist, weil es nämlich die natürliche Ordnung widerspiegelt, so stellt der Irrtum eine Unmöglichkeit dar. Die Annahme der Möglichkeit eines Irrtums aufseiten des Naturrechts würde die Behauptung eines Fehlers im Kosmos und letztlich in der Schöpfung bedeuten, was die Lehre der Natur sowie die Theorie des aus ihr entspringenden Rechts ad absurdum führen würde. Josef K. widerspricht dieser Behauptung der Wächter nicht, sondern erwidert, dass er „dieses Gesetz“ nicht kenne.<sup>52</sup> Die Komplexität dieses Dialoges, vielmehr dieser Problematik, mit der er sich an dieser Stelle konfrontiert sieht, zeigt sich in der genaueren Betrachtung dieser Aussage. Zum einen muss Josef K. die von den Wächtern getätigte Behauptung annehmen, weil

auch das positive Recht auf der Ebene der generellen Rechtsnorm den Irrtum insoweit ausschließt, als es alles als Gesetz anerkennt, was durch die dafür bestimmte Autorität in adäquater Form als Gesetz erlassen wurde. Ein eventueller Irrtum wäre hier lediglich in Hinblick auf die Form oder die erlassende Autorität, nicht aber im materiellen Sinne, auf der Ebene des Inhaltes zu finden. Dies wäre für Josef K. allerdings allein schon aufgrund der Unkenntnis dieses Gesetzes, sofern dieser Begriff hier als „generelle Norm“ und nicht als die Gesetzmäßigkeit der Natur verstanden wird, unmöglich zu beweisen. Durch sein Eingeständnis der Unkenntnis des Gesetzes, nimmt er sich selbst die Möglichkeit, die als eine positivrechtliche, generelle Norm erlassene Regelung als Unrecht zu qualifizieren und spricht andererseits seine eigene Unfähigkeit der Einsicht in die natürliche Ordnung bzw. die Unfähigkeit der Erkenntnis des absolut Guten aus. So oder so ist er den Wächtern unterlegen, weshalb er als Ausweg ein Gespräch mit ihren Vorgesetzten fordert.<sup>53</sup> Dass ihm dieses verwehrt bleibt, nimmt ihm jegliche Handlungsmöglichkeit innerhalb eines Rechtssystems und lässt seine Hilflosigkeit in eine erzwungene rechtliche Unmündigkeit übergehen.

Die Identifikation des Naturgesetzes mit dem Rechtsgesetz determiniert auch die Hierarchien im Proceß, die offensichtlich nicht durch positive Rechtssetzung legitimiert sind.

„Die im ‚Naturrecht‘ gesuchte ‚natürliche‘ Ordnung wird in der naturgesetzlichen d.h. kausal determinierten Wirklichkeit des tatsächlichen Geschehens erkannt. Das Resultat dieser Verschiebung des Erkenntnisobjektes ist die Lehre vom ‚Recht des Stärkeren‘, die nur eine Darstellung der Seinswirklichkeit in normativer Terminologie ist.“<sup>54</sup>

<sup>48</sup> KELSEN, Idee des Naturrechts 83.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> SCHMIDHÄUSER, Der Proceß 348.

<sup>51</sup> KAFKA, Proceß 14.

<sup>52</sup> Vgl. Ebd.

<sup>53</sup> Vgl. Ebd.

<sup>54</sup> KELSEN, Idee des Naturrechts 83f.

Dementsprechend werden die Beamten, die Wächter und all jene, die Josef K. „von Natur aus“ überlegen sind nicht selten im Proceß auch zu körperlich Überlegenen. So erscheint es weder verwunderlich, dass ein Wächter Josef K. „bedeutend“ überragt<sup>55</sup> noch dass der Mann am Fenster – die Gesellschaft vor ihm „weit überragend“<sup>56</sup> – Josef K sofort ins Auge sticht oder dass sich die „Größenverhältnisse“ zwischen dem Türsteher und dem Mann vom Lande im Laufe der Erzählung verändern<sup>57</sup>. Im Vergleich dazu wird Josef K.s Körper mit Fortschreiten seines Prozesses, d.h. mit der fortschreitenden Konkurrenz der beiden Rechtssysteme und der teilweisen Anerkennung der naturrechtlichen Ordnung immer müder und schlaffer. Aus der sich sowohl hier als auch zuvor beschriebenen abzeichnenden Überlegenheit der Behördendiener lässt sich jedoch keine allgemeine Überlegenheit der Behörde als solches über das Individuum feststellen. Die Überordnung der Wächter über Josef K. resultiert nämlich nicht aus ihrer Anstellung heraus, sondern aus der Anerkennung der natürlichen Ordnung, der Fähigkeit, diese zu erkennen sowie dem Willen, sich gemäß der Anerkennung und ihren Fähigkeiten zu verhalten. So betont der Advokat vor Josef K. wie „[...] ungemein ernst die Herren ihren Beruf nehmen und wie sie über Hindernisse, die sie ihrer Natur nach nicht bewältigen können, in große Verzweiflung geraten.“<sup>58</sup>

Wie bereits hervorgehoben, geht die Theorie des Naturrechtes von den für die Vermeidung eines äußeren Zwangsaktes erforderlichen Eigenschaften des Verstandes der Menschen sowie von deren Willen, sich gut und richtig zu verhalten aus. Wird Kelsens Auffassung, dass eine derartige Forderung reine Utopie sei, gefolgt, so lässt sich die Verzweiflung der Beamten richtig

interpretieren. Zweifelsohne verweist der Attributsatz „die sie ihrer Natur nach nicht bewältigen können“ nicht auf ein Kompetenzproblem im Sinne einer rechtlichen oder staatlichen Auffassung, sondern bezieht sich auf eine angebliche natürliche Beschaffenheit, einer angeborenen, sich mit der natürlichen Ordnung nicht im Widerspruch befindlichen Eigenschaft der bezeichneten Personengruppe. Eine Anstellung von Beamten/innen rein nach ihrer (angeblichen) natürlichen Beschaffenheit ist Thema des Naturrechtes. Zwar würde sich dieser Anspruch unter Umständen mit Platons im 5. Buch seiner *Politeia* aufgestellten Forderung nach einer sog. „Philosophenherrschaft“ in Verbindung bringen lassen;<sup>59</sup> der Lehre des positiven Rechtes widerspricht er jedoch vollkommen.

## Justitia Bildhafte Darstellung der unterschiedlichen Zwangsauffassungen

All die zuvor beschriebenen Indizien, welche für eine Interpretation des Werkes als rechtsphilosophischer Widerstreit zwischen den konkurrierenden Rechtsschulen sprechen, münden in der Beschreibung des von Titorelli gemalten Bildes. Auf dem Bild befindet sich ein dicker Richter, welcher sich drohend versucht, von seinem „Tronsessel“ zu erheben.<sup>60</sup> Entscheidend ist hier insbesondere, dass sich hinter dem Richter, in der Mitte hinter der Rückenlehne des Throns, eine große Figur befindet, welche von Josef K. vorerst nicht erkannt wird. Titorelli zeichnet die Konturen der Figur nach, um sie Josef K. erkenntlich zu machen. Als dieser sie noch immer

<sup>55</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 11.

<sup>56</sup> Ebd. 18.

<sup>57</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 205.

<sup>58</sup> Ebd. 112.

<sup>59</sup> Vgl. dazu:

<http://www.zeno.org/Philosophie/M/Platon/Der+Staat/Fünftes+Buch> [Stand: 13.09.2012] und KELSEN, Platon und die Naturrechtslehre 232–292.

<sup>60</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 138.



nicht erkennt, verrät der Maler, dass es sich hierbei um die Gerechtigkeit handelt. Darauf erwidert Josef K. einsichtig:

„Jetzt erkenne ich sie schon [...], hier ist die Binde um die Augen und hier die Waage, aber sind das auf den Fersen nicht Flügel und befindet sie sich nicht im Lauf?“<sup>61</sup>

Beim Vergleichen dieser Beschreibung mit der gängigen Darstellung der Justitia, fällt auf, dass der Gerichtsmaler darauf verzichtet hat, der Göttin der Gerechtigkeit ihr Schwert in die Hand zu geben. Lida Kirchberger hat sich in ihrem Werk *„Franz Kafka's Use of Law in Fiction“* unter anderem auch damit beschäftigt und hält fest:

*„Though Justice, through the centuries, has been portrayed with differing attributes, a custom arising in the Middle Ages of placing a sword in her hand remained widespread.“*<sup>62</sup>

Es ist davon auszugehen, dass das Weglassen des Schwertes somit nicht auf Unwissenheit des Autors fußt, sondern bewusst und daher mit Intention einer Aussage über die Gerechtigkeit oder deren Eigenschaften geschehen ist. Aus Sicht der zuvor behandelten Konkurrenz des positiven und des naturrechtlichen Geltungsgrundes sowie der unterschiedlichen Zwangsvorstellungen kann das Fehlen des Schwertes jedenfalls als das Fehlen der Möglichkeit des äußeren Zwanges gesehen werden. Hinter diesem Bild steckt aber noch ein weiterer Aspekt, der diese These maßgeblich unterstützt. Richtigerweise beruft sich Kirchberger auf Rudolf von Jhering und seine Betonung der Notwendigkeit beider Elemente, dem Schwert und der Waage, zur Wahrung der Gerechtigkeit, sowie seine Behauptung, die Waage ohne das Schwert würde eine „Ohmacht des Rechts“ zur Folge haben.<sup>63</sup> Rudolf von Jherings Handschrift ist in

Kafkas „Proceß“ allerdings noch viel deutlicher zu erkennen. In seinem Werk *„Kampf ums Recht“* betont er die Pflicht jedes/r Rechtsadressaten/in, sein/ihr Recht zu behaupten und es durch diesen Akt zu verteidigen. Das Unrecht zu dulden ist seines Erachtens schlimmer, als selbst Unrecht zu erzeugen. Durch die Verletzung des eigenen Rechtsgefühls wird das pflichtbewusste Individuum – sofern es seine rechtliche Verantwortung wahrnimmt – zur Verteidigung seines eigenen Rechtes bewogen wodurch es einen Teil zur Erhaltung des Rechte bzw. des Rechtsgefühls der gesamten Rechtsgemeinschaft beiträgt. Nur durch die ständige Behauptung des Rechtes (d.i. „Der Kampf ums Recht“), kann dieses erhalten werden. So behauptet Jhering, „Recht und Gerechtigkeit“ würden in einem Lande nicht bloß dadurch hergestellt werden, „dass der Richter in Bereitschaft auf seinem Stuhle sitzt, und dass die Polizei ihre Häscher ausschickt“<sup>64</sup>, sondern allein dadurch, dass jede/r seinen/ihren Teil dazu beiträgt. Zweifelsohne erinnert diese Beschreibung des Richters an die im Proceß beschriebenen Gemälde, insbesondere sei dabei an das zuvor beschriebene gedacht. Jhering schlussfolgert daraus:

„[...] das Gesetz, wenn es nicht eitel Spiel und Phrase sein soll, muss sich behaupten – mit dem Recht des Verletzten stürzt das Gesetz zusammen.“<sup>65</sup>

Die Parallele zu Josef K. und dessen Unwilligkeit, für sein Recht, viel mehr noch, für seine Rechtsordnung einzustehen, ist nicht zu verkennen. Durch das Hinnehmen des Unrechts, welches sich im Prozess gerade durch das Abweichen von dem für Josef K. als nach wie vor geltenden Rechtssystem manifestiert, lässt er dieses ins Nichts stürzen. Die Summe der von Josef K. nicht behaupteten Rechte, vor allem

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> KIRCHBERGER, *Kafka's Use of Law* 85.

<sup>63</sup> Vgl. Ebd. 86, sowie: JHERING, *Kampf ums Recht* 9.

<sup>64</sup> Ebd. 57.

<sup>65</sup> Ebd. 63.

aber sein anfangs nicht weiter verteidigtes Recht auf die eigene Existenz im Rechtsstaat, entziehen der ihm bekannten Rechtsordnung ihre Gültigkeit.

„Der Kampf um's Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst. Behauptung der eigenen Existenz ist das höchste Gesetz der ganzen belebten Schöpfung; in dem Triebe der Selbsterhaltung gibt es sich kund in jeder Creatur. Für den Menschen aber handelt es sich nicht bloss um das physische Leben, sondern um seine moralische Existenz, die Bedingungen derselben aber ist das Recht. In dem Recht besitzt und vertheidigt der Mensch seine moralische Existenzbedingung [...].“<sup>66</sup>

Die Summe der geduldeten Rechtsverletzungen führt Josef K. zu einem Gefühl der Rechtsunsicherheit, welche die Gefahr birgt, in den Zustand der Rechtlosigkeit über zu gehen, was laut Jhering folgenden Grund hat:

„Aber abgesehen von diesem Fall ist es meine Pflicht diese Missachtung des Rechts in meiner Person mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, durch Duldung derselben statuire ich einen einzelnen Moment der Rechtlosigkeit in meinem Leben, und dazu darf Niemand selber die Hand bieten.“<sup>67</sup>

Demnach lässt sich die zuvor beschriebene rechtliche Unmündigkeit, in welche Josef K. durch die, seine Legitimationspapiere ignorierenden Wächter gerät als freiwillige Aufgabe seiner moralischen Daseinsbedingung und, im Hinblick auf die rechtliche Konsequenz, als Verlust seiner Existenz als Rechtsadressat interpretieren.

Dies ist keineswegs ein Widerspruch zur Theorie der Normenkonkurrenz – naturrechtliche versus rechtspositive – sondern eine Erweite-

rung dieser. Rudolf von Jhering verfasste den „Kampf ums Recht“ 1872, lange vor der Entstehung der von Kelsen geprägten Reinen Rechtslehre. Jhering gilt als einer der Stammväter der Rechtssoziologie, welche sich zwar vom positiven Recht u.a. durch das Ablehnen der absoluten Macht des geschriebenen Gesetzes abgrenzt, sich im gewissen Sinne aber auch vom Naturrecht distanziert, da die Rechtssoziologie von der „Voraussetzung der Geschichtlichkeit, Raumzeitlichkeit und Wandelbarkeit des Rechts“<sup>68</sup> ausgeht, welche der Annahme der Existenz des absoluten Guten, d.h. des richtigen Rechts entgegensteht. Jhering nimmt besonders in diesem Werk eine Zwischenstellung ein, indem er die Entstehung des Rechts einerseits als eine „organischen Entwicklung aus dem Inneren heraus“ versteht, andererseits aber von der Notwendigkeit der gesetzlichen Manifestierung jeglichen materiellen Rechtes spricht, in dem er hinzufügt, dass es eines Gesetzes bedürfe,

„[...] d. h. die absichtliche, auf dieses Ziel gerichtete That der Staatsgewalt, und es ist daher nicht Zufall, sondern eine im Wesen des Rechts tief begründete Nothwendigkeit, dass alle eingreifenden Reformen des Processes und materiellen Rechts auf Gesetze zurückweisen.“<sup>69</sup>

Dass jegliches materielles Recht in formales transformiert werden müsse entspricht zum einen dem zu seiner Zeit schon weit verbreiteten Konstitutionalismus und verweist zum anderen auf die Entstehung einer Rechtsphilosophie, deren oberste Priorität das formale Recht darstellt – Kelsens Reine Rechtslehre.

Nachdem Jhering im „Kampf ums Recht“ die Wichtigkeit des Kämpfens für das eigene Recht und die fatale Konsequenz des Unterlassens desselben darstellt, zieht er, zur Unterstützung seiner These, Vergleiche zu Shakespeares

<sup>66</sup> Ebd. 27f.

<sup>67</sup> Ebd. 29. Zudem sei an Josef K.s Hinrichtung erinnert, im Zuge derer er zumindest überlegt, zur Hinrichtung selber die Hand zu bieten.

<sup>68</sup> Q, Probleme der Rechtssoziologie 27. Zur Abgrenzung der Rechtssoziologie vom Rechtspositivismus siehe auch: Ebd. 28f.

<sup>69</sup> JHERING, Kampf ums Recht 13.

„Kaufmann von Venedig“ sowie zu Kleists „Michael Kohlhaas“. Während der Protagonist in Shakespears Werk, Shylok, den Spruch des Richters hinnimmt, gibt Michael Kohlhaas nicht kampflös auf – so Jhering. In Hinblick auf den Proceß erscheint vor allem Jherings Interpretation von Michael Kohlhaas' Handlung interessant:

„Er reisst der feilen Gerechtigkeit das besudelte Schwert aus der Hand und schwingt es in einer Weise, dass Furcht und Entsetzen sich weit im Lande verbreiten, das morsche Staatswesen in seinen Fugen erbebt, und der Fürst auf dem Thron erzittert.“<sup>70</sup>

Zur besseren Veranschaulichung der auffälligen Ähnlichkeit zur Gemäldebeschreibung in Kafkas Proceß sei eben diese Stelle angeführt:

„Alles übrige war ähnlich, denn auch hier wollte sich gerade der Richter von seinem Tronsessel, dessen Seitenlehnen er festhielt, drohend erheben. [...] Eine große Figur die in der Mitte über der Rückenlehne des Tronsessels stand konnte er sich nicht erklären und fragte den Maler nach ihr. [...], Es ist die Gerechtigkeit', sagte der Maler schließlich. ‚Jetzt erkenne ich sie schon', sagte K., ‚hier ist die Binde um die Augen und hier die Wage. Aber sind nicht an den Fersen Flügeln und befindet sie sich nicht im Lauf?'.“<sup>71</sup>

In beiden Allegorien, sowohl bei Jhering als auch bei Kafka, muss die Gerechtigkeit des Schwertes entbehren. Im Proceß ist dies allerdings die Folge einer Handlung, die vor oder zumindest während Josef K.s Prozesses entstand. Der Maler rechtfertigt die Abwesenheit durch seine Auftragsgebundenheit, welche sich bei dieser Art von Gemälden vor allem auf die Richter bezieht. Da es sich um eine Auftragsmalerei handelt, kann vom Bild auf die gegenwärtige (rechtliche) Situation geschlossen werden. Doch nicht nur das Schwert stellt eine Verbin-

dung der beiden Texte dar. Auch die männliche Person, welche sich auf einem „Thron“ bzw. „Tronsessel“ befindet und „auf dem Thron erzittert“, weil ein Rechtsunterworfener dem „morschen Staatssystem“ den Kampf angesagt hat oder sich „drohend erheben“ will, um Josef K. davon abzuhalten, sich gegebenenfalls von der Beschaffenheit der Gerechtigkeit ein eigenes Bild zu machen und sich somit gegen den Absolutheitsanspruch des Naturrechtes aufzulehnen, stellt eine Brücke zwischen beiden Darstellungen her. Titorelli stellt die Gerechtigkeit zudem als Siegesgöttin und somit „im Lauf“ dar. Josef K. merkt an, dass dies keine gute Verbindung sei, da die Gerechtigkeit ruhen müsse, damit die Waage nicht schwanke und ein gerechtes Urteil möglich sei.<sup>72</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf Trendelenburgs angesprochene Möglichkeit des Verzichts auf einen in der Rechtsordnung festgesetzten (äußeren) Zwang erinnert, der sich somit nicht als konstituierendes sondern als sekundär auftretendes Element manifestiert. In diesem Sinne sei die Strafe nicht als ein Zwangsmittel für das Recht, sondern als die Gerechtigkeit selbst zu verstehen. Ebenso wenig sei die Vollstreckung des Urteils als Zwang, sondern als „Einsetzung des Sieges in die Ausübung des Rechts“ zu verstehen. Ziel dabei sei, dass der Begriff des Zwanges aus der Rechtsordnung verschwindet und der Prozess als eine „siegreiche Manifestation des Rechts“ gesehen wird. Als Bestätigung seiner These bezieht er sich auf § 12 des von Bethmann-Hollweg verfassten Werks „Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung“.<sup>73</sup> Das Fehlen des Schwertes verweist also eindeutig auf die fehlende, jedoch von der Reinen Rechtslehre geforderte Manifestierung des äußeren Zwanges in der Rechtsordnung und somit im selben Moment auf die Forderung des

<sup>70</sup> Ebd. 67.

<sup>71</sup> KAFKA, Proceß 138.

<sup>72</sup> Vgl. Ebd. 139.

<sup>73</sup> Vgl. TRENDELENBURG, Naturrecht 90 sowie BETHMANN-HOLLWEG, Civilproceß 21.

Naturrechtes, den Zwang als konstituierenden Teil der Rechtsnorm aus der Ordnung zu verbannen und dadurch den Sieg der Gerechtigkeit als absoluten Wert zu verzeichnen. Lediglich auf zweiter Stufe, bei der Vollziehung, keineswegs aber in der Manifestierung des Sollens, kann der Zwang Einzug in das Rechtssystem finden. Wenn Josef K. also durch das ihm fremde Rechtssystem mit all seinen Vertretern/innen mit einem „Zwang“ konfrontiert ist, so ist darunter nicht der äußere, sondern der psychische gemeint, der ihn stets dazu zwingt das absolut Gute und Richtige zu erkennen und zu vollziehen. Unter diesem Aspekt betrachtet, entspricht Josef K.s Forderung nach einer ruhenden Gerechtigkeit als Voraussetzung für die richtige Abwägung der Interessen der Lehre vom positiven Recht, welche das richtige Recht eben als ein von der Forderung nach der absoluten Gerechtigkeit befreites ansieht, denn:

„In dieser Unabhängigkeit der Geltung des positiven Rechts von seinem Verhältnis zu einer Gerechtigkeitsnorm liegt der wesentliche Unterschied zwischen Naturrechtslehre und Rechtspositivismus.“<sup>74</sup>

## Traditionelles Naturrecht Gott als Quelle

Die Quelle der Rechtsordnung, ihr Geltungsgrund, ist, wonach Josef K. ab dem Zeitpunkt seiner Verhaftung sucht. Von ihr leiten sich alle Normen ab, sie setzt die Wertmaßstäbe oder normiert Werterelativismus und sie ist es auch, die durch ihre Existenz jede weitere, das gleiche Objekt regelnde Grundnorm neben ihr ausschließt. Im Laufe des Werkes gibt es zahlreiche Hinweise sowohl auf die Existenz eines allem übergeordneten Wertes als auch auf Annahmen, welche über dessen Wesen getroffen werden.

Dabei ist es wichtig, festzuhalten, dass nicht nur Josef K. angeklagt ist, den alles begründenden, idealen Wert nicht zu erkennen. Auch Kaufmann Block muss sich schon jahrelang mit seinem Prozess beschäftigen. Allerdings unterscheiden sich die rechtlichen wie auch die persönlichen Überzeugungen der beiden Protagonisten sehr stark. Im Kapitel „Kaufmann Block. Kündigung des Advokaten“<sup>75</sup> wird anstelle des obersten Guten auf ein transzendentes Wesen bzw. eine Religion und ihre Institution (Kirche) verwiesen. Sowohl Block als auch der Advokat bedienen sich religiöser Begriffe wie auch Metaphern. So erklärt Kaufmann Block beispielsweise, dass die Eingaben „gelehrt“ seien und „vor allem sehr viel Latein“<sup>76</sup> enthalten, dass er die Antworten schon „bereit wie eine Litanei“<sup>77</sup> hätte und dass Advokat Huld sie beide „nur aus Barmherzigkeit“<sup>78</sup> dulde. Auffällig ist auch dessen Unterordnung unter den Advokaten, indem er vor ihm kniet. Dieses menschenunwürdige Verhalten schockiert Josef K., was er Block auch deutlich spüren lässt. Als der Kaufmann sich von K. deshalb beleidigt fühlt, legt er Josef K. folgenden Rechtsspruch nahe:

„Für den Verdächtigen ist Bewegung besser als Ruhe, denn der welcher ruht kann immer, ohne es zu wissen auf einer Wagschale sein und mit seinen Sünden gewogen werden.“<sup>79</sup>

Dass der Begriff der Sünde seinen religiösen Ursprung nicht leugnen kann, steht außer Frage. Hier soll ein weiteres Mal auf das Gemälde des Richters und der Justitia, dessen Bedeutung bereits im vorherigen Kapitel dargelegt wurde, erinnert werden. Das Symbol der Waage kommt also schon zuvor, als Gegenstand zur Feststellung der Gerechtigkeit in der Hand der Justitia vor. Ebenso lässt sich eine Verbindung von

<sup>75</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 158-188.

<sup>76</sup> Ebd. 168.

<sup>77</sup> Ebd. 169.

<sup>78</sup> Ebd. 182.

<sup>79</sup> Ebd. 183.

<sup>74</sup> KELSEN, Problem der Gerechtigkeit 360.



Blocks Aufruf zur Bewegung zum Gemälde herstellen und zwar dadurch, dass die Gerechtigkeit als sich „im Lauf“ befindlich dargestellt wird. Blocks Aussage wirkt als eine Antwort auf Josef K.s Behauptung, die Gerechtigkeit müsse ruhen, damit die Waage nicht schwanke und ein gerechtes Urteil möglich sei.<sup>80</sup> Der Anschein, der Kaufmann wäre Josef K. nicht nur durch die Länge seines Prozesses überlegen, sondern auch aufgrund seines Wissens über die Art des Prozesses bestätigt sich nur zum Teil. Er entsteht dadurch, dass es dem/der Leser/in im Gegensatz zu Josef K. schon völlig klar ist, dass es sich bei dem fremden Rechtssystem nicht um ein positivrechtliches handelt. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auch der Kaufmann keine Aussagen über das Wesen des obersten Wertes, der Beschaffenheit der obersten Instanz oder deren Beurteilungskriterien treffen kann. Auch er ist angeklagt, auch er wird mit einer fremden Ordnung konfrontiert, was impliziert, dass er sich zuvor nicht im Geltungsbereich irgendeiner anderen als der positivrechtlichen Ordnung gesehen hat. Während Josef K. durchwegs nach der zuständigen Behörde sucht,<sup>81</sup> glaubt der Kaufmann an eine überirdische Instanz, deren irdische Realisierung in der Religion liegt. Der von Block rezitierte Rechtssatz erinnert stark an Hiob und seine Bitte an Gott:

„Dann wäge Gott mich auf gerechter Waage, so wird er meine Unschuld anerkennen.“ (Hiob 31, 6)

Dies ist nicht die einzige Parallele die sich von Block zu Hiob herstellen lässt.<sup>82</sup> Auch bei ihm bricht der Prozess plötzlich über sein Leben ein und fordert letztlich alles von ihm. Nach eigenen Angaben passierte dies kurz nach dem Tod seiner Ehefrau, was als Startschuss der Anklage gesehen werden kann. Block erklärt Josef K., die

Büroräume seines Geschäftes hätten einst ein ganzes Stockwerk gefüllt wohingegen heute nur mehr eine kleine Kammer reiche. Diesen Rückgang habe nicht nur die „Entziehung des Geldes“, sondern noch mehr die Einziehung seiner Arbeitskraft verschuldet.<sup>83</sup> Während über Hiob das Unheil völlig unverhofft einbricht und sich erst am Ende seines Leidensweges ins Gegenteil umkehrt, scheint Block schon auf dieses Wissen, auf den Leidensweg Hiobs und dessen Ausgang, zurückgreifen zu können. Und ebenso wie Hiob weiß Block, dass er unschuldig ist. Zwar erklärt Block Josef K., dass er den Prozess nicht verlieren wolle, dass er anfangs greifbare Fortschritte sehen wollte sowie dass er nichts, was ihm irgendwie nützen könnte, außer Acht lassen dürfe. Von einer Schuld spricht er allerdings nicht.<sup>84</sup> Diese Frage stellt sich für den Kaufmann nicht, denn er glaubt zu wissen, wer die oberste Instanz ist (nämlich Gott) und was er tun müsse, nämlich das Leid demütig zu ertragen, wie auch Hiob es getan hat. Margarete Susman veröffentlichte 1929 den Aufsatz „Das Hiob-Problem bei Kafka“, in dem sie das Schicksal und das Leiden Hiobs mit den Problemstellungen und Figuren in Kafkas Werken vergleicht.<sup>85</sup> Die Prüfung Hiobs ist beendet, nachdem er sein Leiden angenommen hat:

„Nicht indem er die Ordnung der Schöpfung verstanden und sein Leiden in ihren Zusammenhängen begriffen hatte – sondern gerade indem er sie nicht verstanden hat, indem er **nicht** mehr verstehen will, wo nichts für ihm [sic] zu verstehen ist, indem er seinen Ort in der Schöpfung Gottes in Demut angenommen und damit sein Leiden auf sich genommen hat.“<sup>86</sup>

<sup>80</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 138f.

<sup>81</sup> Vgl. z.B. ebd. 11.

<sup>82</sup> Vgl dazu auch: BROD, „Das Schloss“. Nachwort zur ersten Ausgabe 39–47.

<sup>83</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 165.

<sup>84</sup> Vgl. ebd 164, 169.

<sup>85</sup> Susman erörtert diese Thematik im Lichte der Jüdischen Religion; die spezifische Unterscheidung der Religionen ist an dieser Stelle allerdings unentscheidend.

<sup>86</sup> SUSMAN, Hiob-Problem bei Kafka 48–68.

Zwar behauptet auch Josef K. unschuldig zu sein, doch im Gegensatz zu Block ist er nicht gewillt, den Prozess als gerechtfertigtes – weil von Gott bestimmtes – Leiden anzuerkennen. Das Problem der Gerechtigkeit stellt sich für Block nicht mehr, da er sich einer überirdischen Instanz und dessen Handlungen völlig unterordnet. Susman hält dazu im Zusammenhang mit Hiob fest:

„Göttliche Gerechtigkeit und menschliche Gerechtigkeit, schon im Buch Hiob inkommensurabel und unvereinbar, können nun nicht nur nicht mehr zusammenkommen; sie scheinen sich auch gar nicht mehr aufeinander zu beziehen. Damit wird alle menschliche Gerechtigkeit nicht nur zu etwas Aussichtslosem und Vergeblichem, sondern zu etwas gar nicht mehr real Existentem.“<sup>87</sup>

Josef K. teilt diese Ansicht allerdings nicht. Für ihn steht fest, dass es keine rechtmäßige Anklage und keine rechtmäßige Verurteilung ohne nachweisbare Rechtsübertretung geben kann. Zwar setzt schon am Beginn ein Anerkennungsprozess der fremden Rechtsordnung ein, dieser vollzieht sich allerdings nicht durch eine Unterordnung unter eine überirdische Instanz oder einem absolute Werte vorschreibenden Naturrecht, sondern lediglich im Hinblick auf seine gewohnte Ordnung. Wenn er den Untersuchungsrichter als solchen anerkennt, dann nur, weil er den Titel „Untersuchungsrichter“ trägt und dieser auch in der positivrechtlichen Ordnung seine schriftliche Legitimation erfährt. Ebenso verhält es sich mit dem Advokaten und den Wächtern. So betont auch Lida Kirchberger in Bezug auf die Terminologie des Gerichtswesens:

„By the time he has visited the offices (Kanzleien) and seen something of the judiciary (Gerichtswesen) they serve, it is quite clear that normal legal terminology has here been applied to

*functions of a group not included among regular organs of the state.*“<sup>88</sup>

In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, dass Josef K. unter keinen Umständen Gott als Geltungsgrund und zugleich Urheber der Ordnung anerkennen kann. Die geistige Überlegenheit, die Josef K. gegenüber Block empfindet muss am Ende jedoch seiner Erkenntnis weichen, dass sie beide mit einer fremden Ordnung konfrontiert wurden und sich keineswegs Hierarchien zwischen den beiden ergaben. Kirchberger hält in diesem Zusammenhang fest:

„From prosperity in business and an acceptable place in society, both, though for different reasons, have sunk into growing dependence on an organization making totalitarian claims on anyone who can be coaxed or forced into its sphere of influence. Both have looked for help in one unlikely direction after another until stripped of their last shred of power.“<sup>89</sup>

Während Josef K. weiterhin alle Geschehnisse und Vorgänge anhand der von ihm angenommenen Gültigkeit der positivrechtlichen Ordnung deutet, verlässt der Kaufmann dieses System und fügt sich der fremden Ordnung, deren Geltungsgrund er in Gott sieht. Die Erscheinungen des theologischen Naturrechts sind nahezu unüberschaubar. Von Cicero, Aristoteles und Platon über Thomas von Aquin und Samuel von Pufendorf bis in die Gegenwart entstanden unterschiedliche Deutungen und Ausprägungen theologischer Naturrechtslehren, die ab dem Mittelalter vor allem im Dienste der katholischen Kirche das politische, rechtliche wie auch gesellschaftliche Bild Europas maßgeblich geprägt haben.<sup>90</sup> Franz Böckle betont, dass sich gerade im 19. und 20. Jahrhundert eine Naturrechtsauffassung durchsetzte, in welcher die göttliche Natur oder Wesensordnung, in die der

<sup>88</sup> KIRCHBERGER, Kafka's Use of Law 46.

<sup>89</sup> KIRCHBERGER, Kafka's Use of Law 110.

<sup>90</sup> Für eine ausführliche Erörterung des theologischen und insb. katholischen Naturrechtbegriffes siehe: BÖCKENFÖRDE, BÖCKLE, Naturrecht in der Kritik.

<sup>87</sup> Ebd.

Wille Gottes selbst eingeschlossen ist anstelle der objektiv begründeten Vernunftrechtsordnung tritt.<sup>91</sup> Franz Xaver-Kaufmann hat die gemeinsamen Postulate der theologischen Naturrechtsauffassungen herausgearbeitet. Demnach ist das Naturrecht ein materielles Seinsrecht, welches aus der erkennbaren Natur des Menschen resultiert. Da der Mensch – aus Sicht des theologischen Naturrechts – von Gott direkt mit der Vernunft ausgestattet wurde, ist er fähig das Naturrecht, das in seinen wesentlichen Elementen zu allen Zeiten und an allen Orten dasselbe ist, zu erkennen. Es bindet alle Menschen unabhängig vom jeweiligen gesetzten (positiven) Recht. Sollte dieses im Widerspruch mit dem Naturrecht stehen, ist das positive Recht für den Menschen nicht bindend. Durch die Offenbarung durch Jesus Christus, welche durch die Kirche weiter getragen werden soll, besitzt die Kirche eine reichere Erkenntnis der Schöpfungsordnung, weshalb im Zweifelsfalle die kirchliche Interpretation des Naturrechtes Vorrang genießt.<sup>92</sup> Die Legitimation, die Geltungsgrundlage von der aus die gesamte (Rechts-)Ordnung hierarchisch abgeleitet wird, stellt Gott selbst dar. Franz Böckle hält diesbezüglich rückblickend fest:

„Über den Schöpfungsgedanken wird die den Dingen eingestiftete Finalität als gottgewollte Ordnung interpretiert und so als Maß und verpflichtende Norm menschlichen Handelns gesehen.“<sup>93</sup>

Auch innerhalb der von Block vermuteten und anerkannten Ordnung kann es keinen Irrtum aufseiten der Autorität geben. Wenn er sich also vor den Advokaten hinkniet und es für Josef K. den Anschein hat, er wäre der „Hund des Advokaten“, so liegt das nicht an der Ehrfurcht, die

der Kaufmann vor dem Advokaten hat. Und so muss sich Josef K. fragen:

„[...] wie kam es daß er doch wieder so schlau oder so kühn war, den Advokaten zu betrügen und ihm zu verschweigen, daß er außer ihm noch andere Advokaten für sich arbeiten ließ. Und wieso wagte er es, K. anzugreifen, da dieser doch gleich sein Geheimnis verraten konnte.“<sup>94</sup>

Block ordnet sich unter, um sich nichts zuschulden kommen zu lassen, um der Waage keine Sünden aufzulasten und um zu beweisen, dass er sein Leid ohne es zu hinterfragen duldet und demütig auf den Ausgang seines Prozesses wartet. Denn:

„Das Warten ist nicht nutzlos‘, sagte der Kaufmann, ‚nutzlos ist nur das selbstständige Eingreifen.“<sup>95</sup>

Dabei sind mit „Eingreifen“ nicht die für den Ausgang des Prozesses entscheidenden Handlungen (z.B. die Anzahl der Advokaten, das Unterordnen unter den Advokaten Huld etc.), sondern das Eingreifen in die göttliche Ordnung, das Nicht-Warten und Nicht-Dulden des Leides gemeint. Die Sanktion, die Block fürchten muss ist nicht das Unterlassen der Hilfe seitens des Advokaten Huld oder der Verlust seines ohnehin nur mehr spärlich vorhandenen Besitzes, sondern eine ausbleibende Erlösung durch den Schöpfer der Ordnung selbst.

Für Kelsen macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die „gesuchte gerechte oder natürliche Ordnung“ aus der Natur oder aus Gott abgeleitet wird. Beide beherbergen die Idee der obersten Kausalgesetzlichkeit, wie auch die der höchsten Gerechtigkeit, wobei Kelsen einräumt, dass der Begriff Gottes, die Idee der höchsten Gerechtigkeit noch deutlicher umfasst.<sup>96</sup> Sehr wohl betont er aber die Bedeutung der Ableitung der natürlichen Ordnung aus dem Willen

<sup>91</sup> Vgl. BÖCKLE, *Natürliches Gesetz* 188.

<sup>92</sup> Vgl. XAVER-KAUFMANN, *Wissenssoziologische Überlegungen* 135f.

<sup>93</sup> BÖCKLE, *Natürliches Gesetz* 169.

<sup>94</sup> KAFKA, *Proceß* 183.

<sup>95</sup> Ebd. 167.

<sup>96</sup> Vgl. KELSEN, *Idee des Naturrechts* 75.

Gottes, welcher sich zur Willkür Gottes steigert und somit „nur eine anthropomorphe Steigerung ins Unendliche bedeutet“.<sup>97</sup> Hier verbinden sich die Vorstellungen der Rechtsordnungen, mit denen Josef K. und Kaufmann Block konfrontiert werden oder konfrontiert zu werden glauben. Während bei Josef K. schon zu Beginn die Gültigkeit des absolut Guten (als Negation des Bösen) in den Vordergrund rückt, leitet Block die natürliche Ordnung von einer alles schaffenden und regelnden transzendentalen Instanz ab. Bezeichnend ist dabei folgende Aussage des Advokaten:

„Die Rangordnung und Steigerung des Gerichtes sei unendlich und selbst für den Eingeweihten nicht absehbar.“<sup>98</sup>

Sofern man, wie beispielsweise Block, von der Ableitung vom göttlichen Willen ausgeht, lässt sich diese Behauptung erklären. In diesem Sinne ist zu bedenken, dass der Advokat beide Angeklagten, sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block als Mandanten vertritt. Im Gegensatz zu Block, der dem Advokaten das Wissen und die Einsicht in das fremde Rechtssystem zumindest in einem gewissen Maße zutraut, entzieht Josef K. trotz mehrmaliger Warnungen dem Advokaten die Vertretung. Dies ist somit nicht nur als eine Absage an den Advokaten als rechtmäßigen Vertreter, sondern auch an die Ableitung einer rechtlich gültigen Ordnung aus dem Willen Gottes zu interpretieren. Der Advokat Huld nimmt somit eine Zwischenstellung ein. Zwar vertritt er beide Mandanten, doch nur einer von ihnen erklärt sich bereit, Huld die Verteidigung, wenn auch nicht ausschließlich, zu überlassen. Werden zusätzlich den schon erwähnten religiösen Anspielungen die von Xaver-Kaufmann herausgearbeiteten Postulate für das katholische Naturrecht betrachtet, fällt auf, dass der Advokat hier die Rolle des Vermittlers zwischen Gott

bzw. seiner Offenbarung und der irdischen Welt herstellt.

„Der eine Advokat führt seinen Klienten an einem Zwirnfaden bis zum Urteil, der andere hebt seinen Klienten gleich auf die Schultern und trägt ihn zum Urteil und ohne ihn abzusetzen noch drüber hinaus.“<sup>99</sup>

Im Sinne der These des Vorliegens einer christlich verankerten Naturrechtsordnung kann hier eine Verbindung zum Gleichnis vom verlorenen Schaf<sup>100</sup>, welches Jesus auf die Schultern nimmt und nach Hause trägt, herausgelesen werden. Dabei geht es vor allem um Buße und den Wiedereintritt in die Ordnung des Glaubens. Dies geschieht allerdings nicht durch den/die Sünder/in (allegorisiert durch das verloren gegangene Schaf) selbst, vielmehr wird diese/r vom Glauben (personifiziert durch den Hirten oder durch Jesus) gefunden.<sup>101</sup> Jürgen Söring hat sich in seinem Aufsatz „Kafka und die Bibel“ eingehend mit Kafkas Kenntnissen der Bibel respektive Bücher davon beschäftigt und weist auf einige interessante Tagebucheinträge hin, die ebendiese Auseinandersetzung mit der Bibel belegen. So verfasste Kafka beispielsweise seinen 1920 veröffentlichten Text „Heimkehr“ in Anlehnung an das Lukasevangelium und die darin enthaltene Parabel vom verlorenen Sohn (Luk. 15, 11–32), was Söring mittels eines Tagebucheintrages von Kafka belegt.<sup>102</sup> Söring verweist auf einen weiteren Tagebucheintrag (vom 19. November 1913; somit vor dem Verfassen des „Proceß“), der in direkter Verbindung zum Lukasevangelium, nämlich zur oben erwähnten Parabel vom verlorenen Schaf, steht, in dem sich Kafka selbst als verlorenes, im Gebirge herumirrendes Schaf,

<sup>97</sup> Vgl. ebd. 76.

<sup>98</sup> Ebd. 113.

<sup>99</sup> KAFKA, Proceß 183.

<sup>100</sup> Vgl. Luk 15, 1-8. Allen Bibelzitate liegt die Einheitsübersetzung zugrunde.

<sup>101</sup> Zur Auslegung des Lukasevangeliums siehe auch: KLEIN, Lukasstudien.

<sup>102</sup> Vgl. SÖRING, Kafka und die Bibel 37.



bezeichnet.<sup>103</sup> Aufgrund dieser Belege ist anzunehmen, dass auch die oben zitierte Textstelle und vor allem die vom Advokaten geschilderte Metapher des „auf der Schulter Tragens“ von Kafka bewusst in Hinblick auf das Lukasevangelium getätigt wurde.<sup>104</sup>

Die Angeklagten haben sich von einer Ordnung abgewendet, deren Vertreter/innen sie deshalb wieder aufsuchen und in die Ordnung eingliedern versuchen. Josef K. und Kaufmann Block werden vom Prozess auf- bzw. heimgesucht und durch die zur Bekehrung bzw. Rettung Ausgesandten, im Falle des christlichen Naturrechts durch die Vertreter der Kirche, auf Schultern zurück zur Ordnung bzw. der rechtmäßig existierenden Gemeinschaft getragen. Die Behauptung, die Kirche hätte eine weitere und tiefere Erkenntnis in die Schöpfungslehre und in die sich von ihr ableitende Naturrechtsordnung<sup>105</sup> deckt sich mit der Erklärung des Advokaten an Josef K. So erzählt er diesem, dass zuvor mehrere Juristen für ihn gearbeitet hätten, er sich dieser allerdings entledigt hätte, als er „immer tiefere Erkenntnis“ in „diese Rechtssachen“ erlangte.

„Ich fand, daß ich diese Arbeit niemandem überlassen dürfe, wenn ich mich nicht an meinen Klienten und an der Aufgabe, die ich übernommen habe, versündigen wollte.“<sup>106</sup>

Hier manifestiert sich einerseits die genannte Vermittlerposition des Advokaten zwischen seinen Klienten und der von Gott geschaffenen Ordnung, andererseits spielt Huld auf die der Kirche übertragene Aufgabe der Weitervermittlung der Schöpfungsordnung und der aus ihr resultierenden Grundwerte und sozialen Struk-

turen an.<sup>107</sup> Huld spricht von „versündigen“, wodurch er abermals auf die sanktionierende und zugleich rechtschöpfende Instanz der er verpflichtet ist, verweist. Dafür spricht auch folgende Aussage des Advokaten:

„[...] der Advokat fragte ihn: ‚Wer ist denn Dein Advokat?‘ ‚Ihr seid es‘, sagte Block. ‚Und außer mir?‘ fragte der Advokat. ‚Niemand außer Euch‘, sagte Block. ‚Dann folge auch niemandem sonst‘, sagte der Advokat.“<sup>108</sup>

Der Gottesbezug zeigt sich vor allem im Vergleich zu Jes 45, 5:

„Ich bin der Herr und sonst niemand; außer mir gibt es keinen Gott.“

Dass kurz darauf der Bezug zur absoluten Gerechtigkeit hergestellt wird,<sup>109</sup> verweist auf das schon zuvor erörterte Problem einer absoluten Gerechtigkeit, sei es durch die Idee des absolut Guten oder durch Gott als Schöpfer der gerechten, natürlichen Weltordnung. Der Begriff der Gerechtigkeit christlicher naturrechtlichen Ordnungen unterscheidet sich im Wesen grundlegend von jener naturrechtlichen Ordnung, welche nicht aus Gott, sondern aus der Vernunft bzw. aus der Natur selbst ihre Geltung ableitet (sog. Vernunftrecht). Ihnen gemeint sind allerdings, wie schon von Kelsen behauptet,<sup>110</sup> die inhaltlich nicht fassbaren höchsten Werte, von denen sich die Ordnungen ableiten. Aus diesem Blickwinkel betrachtet unterscheiden sich die Rechtsordnungen bzw. die Rechtssysteme, mit denen die Protagonisten Josef K. und Kaufmann Block konfrontiert werden nur wenig. Beide leiten ihre Normen von einem inhaltlich nicht fassbaren, höchsten Wert ab, beide Rechtsordnungen entbehren einer positivrechtlichen Verankerung und sind, gemessen an der Art ihres Zwanges und der Verpflichtung diesen zu reali-

<sup>103</sup> Ebd. 38.

<sup>104</sup> Für eine weitere Verbindung von Kafka und dem Lukasevangelium siehe auch: KWON, Sündenfallmythos 70.

<sup>105</sup> Vgl. XAVER-KAUFMANN, Wissenssoziologische Überlegungen 136.

<sup>106</sup> KAFKA, Proceß 179.

<sup>107</sup> Vgl. RAUSCHER, Sozialverkündigung 148.

<sup>108</sup> KAFKA, Proceß 182.

<sup>109</sup> Vgl. Jes 45,8.

<sup>110</sup> KELSEN, Was ist Gerechtigkeit 18.

sieren, keine Zwangsordnungen. Ihren Rechtsunterworfenen werden die Fähigkeit sowie die Pflicht des Erkennens und des Setzens richtigen und gerechten Verhaltens zugesprochen, während beide Gruppen von Rechtsadressaten/innen verpflichtet sind, die Norm (gegen sich) selbst zu vollziehen. Sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block sind Suchende nach dem Inhalt des absolut Guten, der obersten Norm; Block bewusst, Josef K. unbewusst. Hier manifestiert sich auch das im „Proceß“ auftretende Grundproblem, nämlich die Unmöglichkeit des Erfassens der Gerechtigkeit und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Anwendung einer naturrechtlichen Ordnung:

„Hätte das Suchen nach dem ‚wirklichen‘ Tatbestand, das Forsten nach der ‚Wahrheit‘ kein Ende – und wie könnte es ein Ende haben, da dem Menschen doch absolute Wahrheit unerreichbar bleibt –, dann würde das gerechteste Recht, auch das Naturrecht, im Proceß seiner Anwendung vereitelt.“<sup>111</sup>

Keine der angeführten Quellen – sei es Gott, die Gerechtigkeit oder ein absolut Gutes – ist für den Menschen objektiv erkennbar oder beschreibbar, weshalb schlussendlich sowohl Josef K. als auch Kaufmann Block bei der Suche nach ihrer (natur-)rechtlichen Verfehlung wie auch beim Versuch sich unter diese Ordnung zu stellen, sie anzuerkennen und anzuwenden also, zwingend scheitern müssen.

## Die Konsequenz der konkurrierenden Ordnungen

Um einer Antwort auf die Frage nach etwaigen Auswegen aus dem Dilemma der konkurrierenden Ordnungen näher zu kommen, bietet sich eine Einordnung der Handlungen Josef K.s in das von Kelsen entwickelte Schema der sog.

„rechtsphilosophischen Grundtypen“ besonders an. Kelsen charakterisiert den Konflikt zwischen Naturrecht und positivem Recht insbesondere durch den ihm immanenten Dualismus von Transzendenz und Erfahrung, von Idee und Wirklichkeit, von Jenseits und Diesseits.<sup>112</sup> Ausweg gibt es aus Kelsens Sicht nur einen:

„Allein der menschliche Geist kann diesen furchtbaren und seiner Idee nach unüberbrückbaren Gegensatz von Diesseits und Jenseits, von Menschheit und Gottheit, von Recht und Gerechtigkeit nicht ertragen. Und so wird denn zugleich mit der Erkenntnis dieses Gegensatzes die unstillbare Sehnsucht geboren, ihn zu überwinden.“<sup>113</sup>

Ausgehend von diesem Dualismus und den Versuchen, diesen zu überwinden, beschreibt Kelsen in seinem Aufsatz „Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus“ drei Grundtypen,

„[...] je nachdem ob, der philosophische Mensch innerhalb des dualistischen Systems seiner Welt und Lebensanschauung das Hauptgewicht auf die **jenseitige** Welt, auf das Reich der Idee und Gerechtigkeit, oder auf die **diesseitige**, den Bereich der Erfahrung und des positiven Rechtes legt, oder aber, ob er eine vermittelnde Haltung einnimmt [...]“<sup>114</sup>

Die erste Ausformung, die Kelsen beschreibt ist der sog. pessimistische Dualismus, bei dem sich der Dualismus zugunsten der transzendenten Sphäre verlagert. Die Welt des Diesseits wird als unwirklich, als Schein oder Täuschung wahrgenommen, wodurch die gesamte Wirklichkeit in den Bereich des Jenseits verschoben wird. Damit verbunden ist sowohl die Idee der Unmöglichkeit menschlicher Erkenntnis (das Jenseits liegt nicht im Bereich der menschlichen Erkenntnismöglichkeit) als auch das Annehmen eines gol-

<sup>112</sup> Vgl. KELSEN, Philosophische Grundlagen 263.

<sup>113</sup> Ebd. 264.

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>111</sup> KELSEN, Idee des Naturrechts 97.

denen Zeitalters als Idee einer gerechten und natürlichen Ordnung, denn „weil das Gute in der Gegenwart ganz und gar nicht zu finden ist“, muss es „vor unvordenklichen Zeiten gewesen sein“.<sup>115</sup> Es liegt auf der Hand,

„[...] daß ein so akzentuierter Dualismus auf dem Gebiete der Staats- und Rechtsphilosophie zu einer vollkommenen Verwerfung des positiven Rechts und des gegebenen Staates als überflüssig und schädlich gelangen muß, daß er ‚Recht‘ nur in der jenseits aller positiven und alles Staates, gelegenen ‚natürlichen‘ Ordnung und daß er nur in diesem Jenseits den ‚wahren‘ Staat als die Gemeinschaft der Gerechten, der Heiligen erblicken kann.“<sup>116</sup>

Der optimistische Dualismus zeichnet sich weniger durch eine Negierung des Diesseits als viel mehr durch sein Annehmen der erfahrungsmäßig gegebenen Welt als „wirklich“ und dem Bemühen, eine Verwandtschaft zwischen den beiden Welten herzustellen anstatt, wie im pessimistischen Dualismus, die eine durch die andere zu vernichten, aus. Die Erkenntnismöglichkeit ist dem Menschen somit gegeben, er wird nicht mehr als ein „ewig blindes, im Dunkeln tappendes Wesen“ gesehen. Die Urbilder der Wahrheit sowie die Welt des Jenseits haben nun die Funktion, die Wirklichkeit zu erklären. Der politische Charakter dieser Rechtsphilosophie ist der Konservatismus mit seinem Bestreben, Gegenwärtiges zu erhalten und Veränderungen zu bekämpfen. Dies bedeutet für das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht, dass die staatliche (positive) Ordnung zwar angenommen wird, jedoch der Rechtfertigung des Naturrechts bedarf, denn das positive Recht wird als ein „wenn auch nicht vollkommenes, so doch als ein bestmöglich angenähertes Abbild des natürlichen“ Rechtes gesehen. Der dritte Grundtyp ist der sog. vermittelnde Typus, welcher einen

Charaktertypus zeichnet, der einen Kompromiss zwischen den zuvor beschriebenen Dualismen zu erwirken sucht. Kelsen schreibt dem pessimistischen Dualismus ein herabgesenktes, dem optimistischen Dualismus hingegen ein gehobenes Ichgefühl respektive Selbstbewusstsein zu. Der vermittelnde Typus sucht folglich die Mitte zwischen pessimistischer Selbstverachtung und optimistischer Selbstüberschätzung, da „dessen ein wenig **labiles** Seelenpendel aber leicht nach der einen wie nach der anderen Richtung hin zittert“ und dieser Charakter „eben darum das Gleichgewicht der Seele, ihre Ruhe, mehr als alles andere ersehnt.“<sup>117</sup> Der vermittelnde Typus zeichnet natürlich kein einheitliches, sondern ein sehr widersprüchliches Gesamtbild, denn auch er stützt sich auf die Basis des metaphysischen Dualismus zwischen „einem Jenseits der transzendentalen Idee und einem Diesseits in Erfahrung gegebener Wirklichkeit“ wobei sich bei ihm ein „gewisser Zug von Skepsis“ bemerkbar macht.<sup>118</sup> Er sieht, dass das positive Recht und die staatliche Ordnung schwere Mängel aufweist, erkennt es aber trotzdem an, denn er wird getragen von dem Entschluss, die Welt hinzunehmen, „so wie sie nun einmal ist“ und sie trotz der Mängel und des Leides zu ertragen. Indem sich dieser Charakter fügt, wird die Welt für ihn erträglich und er lernt zu erkennen, dass die Welt gerade in den Mängeln, dem Leid und den Ungerechtigkeiten das Gute sowie die Gerechtigkeit in sich birgt:

„Sei es, daß diese Übel sich als selbstverschuldet herausstellen, sei daß man sie als Strafen für dieses Verschulden begreifen lernt.“<sup>119</sup>

Die soziale (irdische) Welt wird nicht mehr als absolut schlecht, sondern als relativ gut gedeutet was zu einer Relativierung des Gegensatzes von gerecht und ungerecht bzw. von gut und schlecht führt und somit auf der Ebene der

<sup>115</sup> Vgl. ebd. 266.

<sup>116</sup> Ebd. 265.

<sup>117</sup> Vgl. ebd. 271.

<sup>118</sup> Vgl. ebd. 270.

<sup>119</sup> Ebd.

Rechtstheorie zur Lehre des „relativen Naturrechts“ führt. Zwar versucht auch dieser Typus das positive Recht als gerecht und somit als Naturrecht zu begreifen, seine Rechtsauffassung weicht aber von den zuvor genannten entscheidend ab:

„Zwischen der Idee und der Wirklichkeit wird gleichsam eine Zwischenstufe eingeschoben; zwischen das absolute Naturrecht der göttlichen Gerechtigkeit und das unzulängliche Menschenwerk des positiven Rechtes tritt der Gedanke eines **hypothetischen**, den besonderen Umständen und insbesondere der unzulänglichen menschlichen Natur sich **anpassenden**, unter dem primären stehenden, **sekundären** Naturrechtes.“

Die so von Kelsen gezeichneten „Typen von Welt- und Lebensanschauungen“ sind allerdings lediglich „Ideal-Typen“. Er räumt sowohl ein, dass es „keinen lebendigen Menschen“ gibt, der die vollkommene Verkörperung eines Typus entspricht als auch, dass „keiner der historisch bekannten Denker“ ein naturphilosophisches oder sozialphilosophisches System entwickelt hat, das einem dieser Idealtypen vollkommen entsprechen würde.<sup>120</sup>

Um zu veranschaulichen, was das Resultat des Prozesses und des Konflikts der Geltungsquellen ist, soll nun eine Parallele zu Josef K.s Rechtswirklichkeit im letzten Kapitel gezogen werden. Josef K. geht von einer schriftlich fixierten, Kompetenzen und Delegationen regelnden, weitgehend gültigen positivrechtlichen Ordnung aus und wird an seinem dreißigsten Geburtstag mit einer naturrechtlichen Ordnung konfrontiert, dessen spezifischen Geltungsgrund er versucht zu erkennen, um daraus, von der Grundnorm des naturrechtlichen Systems also, seine Schuld bzw. seine Normverletzung in Erfahrung zu bringen. Auf seinem Weg vom positiven Recht zum absoluten Naturrecht er-

reicht er die Zwischenstufe, das relative/sekundäre Naturrecht und beendet seinen Weg zur Erkenntnis über die Beschaffenheit des Geltungsgrundes auf halber Strecke. Das positive Recht gilt, hat für ihn aber anstatt Nutzen (im Sinne der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit) lediglich Mängel und Unzulänglichkeiten parat, denn nur eine schriftlich fixierte, weitgehend akzeptierte, einheitliche und sich als geschlossenes, innerdynamisches System verstehende Ordnung, welche keine anderen Normsysteme zur Regelung desselben Objektes (dem menschlichen Verhalten) duldet und ihre Legitimation durch sich selbst erfährt, kann als eine aufrechte positivrechtliche Rechtsordnung gesehen werden. Würde eine derartige Ordnung die nötige Geltung im Werk besitzen, so wäre die Existenz einer natürlichen Rechtsordnung neben oder gar über ihr unmöglich. Zwar hält Josef K. an den Institutionen und Normen der ihm bekannten Rechtsordnung so gut er kann fest, dennoch tritt er Rechte ab (z.B. „das Verfügungsrecht über seine Sachen“) und räumt einer fern der positiven Gesetze liegenden Ordnung die Möglichkeit der Existenz ein. So überlegt Josef K., eine „Verteidigungsschrift“ auszuarbeiten und bei Gericht einzureichen:

„Er wollte darin eine kurze Lebensbeschreibung vorlegen und bei jedem irgendwie wichtigern Ereignis erklären, aus welchen Gründen er so gehandelt hatte, ob diese Handlungsweise nach seinem gegenwärtigen Urteil zu verwerfen oder zu billigen war und welche Gründe er für dieses oder jenes anführen konnte.“<sup>121</sup>

Josef K. spricht an dieser Stelle nicht von der Suche nach der Verletzung einer positivrechtlichen Norm, sondern macht seine Vergangenheit, als Summe aller Handlungen, zum möglichen Tatbestand, welcher ausschlaggebend für die ihm ebenso fremde wie ferne Rechtsfolge sein könnte. Die Formulierung „bei jedem ir-

<sup>120</sup> Vgl. ebd. 282.

<sup>121</sup> KAFKA, Proceß 107.



gendwie wichtigem Ereignis“ verweist deutlich auf die Unwissenheit über die geltende Rechtsordnung, wodurch es Josef K. unmöglich ist, seine Handlungen gezielt einem Normensystem zuzuordnen und demgemäß zu beurteilen. Daher bleibt ihm nur die Möglichkeit, nach seinem „gegenwärtigen Urteil zu verwerfen oder zu billigen“, da er die Geltung der Ordnungen von seiner Geburt bis hin zur Gegenwart indirekt zu hinterfragen scheint. Wenn die von ihm als geltend angesehene Rechtsordnung plötzlich nicht gilt, und deren Wertmaßstäbe für das fremde Rechtssystem, dessen Wertmaßstäbe für Josef K aber nicht einsichtig sind, ungültig sind, liegt seine Vermutung, er hätte all seine Handlungen unter Umständen mit einem falschen Maßstab, d.h. in Unterordnung an das falsche (oder zumindest gegenwärtig irrelevante) Rechtssystem gemessen, nahe. Die einzige Möglichkeit seinen gewohnten Wertmaßstäben zu entkommen ist, die von ihm bisher getätigten Handlungen nach seinem gegenwärtigen Rechtsgefühl zu werten. Dem entspricht die Formulierung „zu verwerfen oder zu billigen“, welche nicht mit „für rechtswidrig oder für rechtskonform zu erklären“ gleichgesetzt werden kann. Das Adjektiv „billig“ entstammt ursprünglich der Rechtssprache und wurde mit „angemessen“ gleichgesetzt und als ein Synonym für „recht“ verwendet. Ausschlaggebend war dabei insbesondere das natürliche Rechtsgefühl, welches sich vom positiven Recht freilich stark unterscheidet.<sup>122</sup> Die zitierte Textstelle verdeutlicht somit die Vermutung Josef K.s, es könne sich bei der fremden Ordnung um ein Rechtssystem fernab des positiven Rechtes handeln, welches allerdings, zumindest vor Beginn seines Prozesses, für Josef K. unbestritten in Geltung stand. Ebenso stellt sich hier die für den „vermittelnden Typus“ bezeichnende Skepsis ein. Die Grundstimmung des vermittelnden Typus ist die Resignation, welche bei

<sup>122</sup> Vgl. WAAG, Bedeutungswechsel unseres Wortschatzes 20.

Josef K. gerade im letzten Kapitel durch seinen Tod zum Höhepunkt getrieben wird. Josef K. resigniert und fügt sich der Vollstreckung seiner Hinrichtung, weil er, trotz Vermutungen über das Wesen der naturrechtlichen Ordnung, nicht auf deren Quelle und somit nicht auf sein Verschulden rückschließen konnte. Besonders deutlich wird dies, wenn Josef K. festhält:

„Ich wollte immer mit zwanzig Händen in die Welt hineinfahren und überdies zu einem nicht zu billigenden Zweck. Das war unrichtig, soll ich nun zeigen, daß nicht einmal ein einjähriger Proceß mich belehren konnte? Soll ich als ein begriffsstütziger Mensch abgehn? Soll man mir nachsagen dürfen, daß ich am Anfang des Processes ihn beenden und jetzt an seinem Ende ihn wieder beginnen will. Ich will nicht, daß man das sagt.“<sup>123</sup>

Josef K. weiß, dass er selbst so kurz vor seinem Tod die ihm zur Last gelegte Schuld nicht erkennen kann, sieht sich allerdings auf dem richtigen Weg zu ebendieser Erkenntnis. So hält er fest, dass seine Einmischungen und Handlungen nicht einem „zu billigen Zweck“ entsprechen würden, was natürlich nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass auch diese Formulierung inhaltsleer ist bzw. sein muss. Ist, wie oben angeführt, „billig“ – gemessen am natürlichen Rechtsgefühl – mit „recht“ zu übersetzen, so gesteht Josef K. an dieser Stelle lediglich, dass seine Handlungen angesichts einer natürlichen Ordnung nicht zwingend richtig sein mussten, vielmehr sogar „unrichtig“ waren. Ebenso räumt er allerdings ein, den Inhalt der Ordnung sowie ihrer Quelle, selbst nach dem einjährigen Prozess nicht erkennen zu können und wählt, um seine Unfähigkeit zur Erkenntnis zu verbergen den Weg der Resignation. Somit anerkennt er das Naturrecht als eine das positive Recht legitimierende Ordnung und befindet sich zum Zeitpunkt seines Todes in den Fängen eines

<sup>123</sup> KAFKA, Proceß 215.

„**hypothetischen**, den Umständen und insbesondere der unzulänglichen menschlichen Natur sich **anpassenden**, unter dem primären stehenden, **sekundären** Naturrechtes“. Dem entspricht auch der Ort der Hinrichtung, welcher ebenso eine Zwischenstufe zwischen Öde und „städtischem Haus“,<sup>124</sup> zwischen „Natur und Kultur“,<sup>125</sup> zwischen etwas von Menschen noch zu Bauendes und von Menschen Gebautes, zwischen von Menschen gesetztem, positiven Recht und von ihnen aus der Natur gewonnen aber noch zu setzenden sekundären Naturrecht.

## Mögliche Auswege aus dem Dilemma

Auf die Frage, wie Josef K. sich inmitten der konkurrierenden Grundnormen respektive Geltungsgründe hätte verhalten sollen, maßen sich all die genannten Rechtsschulen an, eine Antwort zu wissen. Ihnen gemein ist vordergründig das Anliegen der Schaffung von Rechtssicherheit im Geltungsgebiet einer Rechtsordnung durch Verhindern der Geltung einer weiteren Rechtsordnung mit demselben Regelungsbereich (d.i. das Verhalten der Menschen untereinander). So schreibt Kelsen:

„Es ist der **Staat**, der den Sieg des Guten über das Böse im Diesseits zu garantieren hat.“<sup>126</sup>

Der Staat ist für Kelsen mit dem Recht und dieses wiederum mit der positivrechtlichen Zwangsordnung identisch. Die sich auch vom Naturrecht abgrenzende Historische Rechtsschule hingegen sieht im Gegensatz zum Rechtspositivismus die Entstehung des Rechts nicht in der bewussten Rechtssetzung durch die von der Rechtsordnung dafür eingesetzte Autorität, sondern allein durch das dem Volk gemeine Bewusstsein, dem sog. „Volksgeist“. Das

Recht erlangt seine Legitimation somit aus der geschichtlichen Geltung.<sup>127</sup> Wird Kelsens Behauptung gefolgt, so habe sich Josef K. zu Beginn des Prozesses im Geltungsbereich jener Rechtsordnung befunden, deren weitere Anerkennung als einziger Ausweg aus dem von den naturrechtlichen Ordnungen geschaffenen Dilemma fungieren kann. Dabei ist anzumerken, dass Kelsen auch die Historische Rechtsschule zu den Naturrechtstheorien zählt, da sie bewusst nicht die Trennung von Recht und Moral anstrebt und sich nach wie vor stark an naturrechtliche Prinzipien hält.<sup>128</sup> Wird aber der Theorie der Historischen Rechtsschule Glauben geschenkt, so kann Josef K.s Suche nach einer schriftlichen Legitimierung des Rechts, die freilich ihren schriftlichen Niederschlag erst findet, wenn der Geltungsgrund des positiven Rechts geklärt wird, nicht erfolgreich verlaufen. Dies ergibt sich laut Friedrich Carl von Savigny, welcher nicht von einer die Rechtsordnung legitimierenden Grundnorm im Sinne Hans Kelsens ausgeht, sondern den „Volksgeist“ als Quelle und schöpferische Kraft des Rechts interpretiert, aus folgender These:

„Vielmehr ist es der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist, der das positive Recht erzeugt, das also für das Bewußtsein jedes Einzelnen nicht zufällig sondern notwendig, ein und dasselbe Recht ist. Indem wir also eine unsichtbare Entstehung des positiven Rechtes annehmen, müssen wir schon deshalb auf jeden urkundlichen Beweis desselben verzichten.“

Dabei verweist Savigny auch auf seine Behauptung, dass „dieser ursprünglichen Rechtserzeugung“ die Gesetzgebung nur „ergänzend und unterstützend zur Seite tritt“.<sup>129</sup> Der primäre

<sup>124</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 216.

<sup>125</sup> Vgl. KOLB, Apologie der Zweideutigkeit 141.

<sup>126</sup> KELSEN, Platonische Gerechtigkeit 221.

<sup>127</sup> Vgl. DIAS, Rechtspositivismus und Rechtstheorie 22 sowie KOCHER, Privatrechtsentwicklung 53.

<sup>128</sup> Vgl. KELSEN, Naturrecht und positives Recht 198.

<sup>129</sup> SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts 50.

Produktionsfaktor des Rechtes ist gemäß der Theorie der Historischen Rechtsschule der Volksgeist.<sup>130</sup>

Josef K. kann somit zwar auf positive Gesetze stoßen, will er den Geltungsgrund beziehungsweise den ursprünglichen Rechtserzeugungsakt, welcher die Geltung der Rechtsordnung legitimiert verstehen bzw. erfahren, so muss er sich aus Sicht der Historischen Rechtsschule weg vom Papier bzw. von Gesetzessammlungen und hin zu dem im „Volksbewusstsein“ vorherrschenden Rechtsgefühl bewegen, von dem aus die Gesetzgebung, in Einzelfällen bei Bedarf oder generell bei akut drohender Rechtsunsicherheit, mit neuen positiven Gesetzen aushilft. Wahrscheinlich hätte Josef K. aus der Perspektive dieser Rechtsschule Kaufmann Block doch genauer zuhören sollen, wenn er von einer innerhalb einer Gruppe („jener Gesellschaft“) über einen langen Zeitraum („altersher“) organisch wachsenden Überzeugung, zu deren Erklärung „der Verstand nicht mehr ausreicht“ erzählt.<sup>131</sup> So erklärt Block:

„Die abergläubischen Meinungen bestehen schon seit altersher und vermehren sich förmlich von selbst.“<sup>132</sup>

Die Verbindung zur Historischen Rechtsschule lässt sich durch Jacob Grimms Mythologie und der darin enthaltenen Gleichsetzung des Begriffes des „Aberglaubens“ mit dem des „Volks-glaubens“ sowie Savignys Vorstellung der Entstehung des Rechts herstellen.<sup>133</sup> Laut Savigny ist für das Recht bezeichnend,

„daß es erst durch Sitte und **Volks-glaube** [Hervorhebung der Verfasserin], dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere stillwirkende Kräfte, nicht also durch die Willkür eines Gesetzgebers.“<sup>134</sup>

Dass Block diese Quelle der ursprünglichen Rechtsentstehung ablehnt liegt – wie bereits erläutert – daran, dass er Gott als an der Spitze der Normenpyramide stehend und somit als Geltungsgrund der fremden Ordnung sieht und daher vom traditionellen Naturrecht ausgeht.

Die Historische Rechtsschule, der sowohl Jacob Grimm (später als Vertreter des germanistischen Zweiges) als auch Savigny (Vertreter des romanistischen Zweiges) angehören, richtet sich zudem gegen Kodifikationen als rechtserzeugende Quellen, da das Recht nicht gemacht werden könne, sondern das organisch gewachsene Produkt eines geschichtlichen Prozesses darstellt. Aufgabe der Kodifikationen kann somit bloß die Neuordnung des vorhandenen Rechts sein, nicht aber neues Recht zu schaffen und dabei womöglich das historisch gewachsene Recht zu verdrängen.<sup>135</sup> Auf beide Zweige der historischen Rechtswissenschaft wird im „Proceß“ angespielt. So vorweist die Aussage Blocks, die Eingaben des Advokaten würden „sehr viel Latein“ und zudem „Untersuchungen von Rechtsfällen aus alter Zeit“ enthalten, deutlich auf die Pandektistik, welche sich vorwiegend mit dem römischen (Fall-)Recht beschäftigt.<sup>136</sup> Die (juristische) Germanistik konzentriert sich hingegen auf die wissenschaftliche Erfassung des Heimisch-Deutschen Rechts, was dem Gedanken des Volksgeistes und somit der Romantik entspricht. Als Vertreter dieses Zweiges gilt unter anderem Jacob Grimm, der sich ebenso die deutsche Sprache als Vorbild nahm und sie mit dem Recht gleichsetzte, da sich sowohl die Spra-

<sup>130</sup> Vgl. DIAS, Rechtspositivismus und Rechtstheorie 33.

<sup>131</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 165.

<sup>132</sup> KAFKA, Proceß 166.

<sup>133</sup> Zu J. Grimms Definition des Aberglaubens siehe: GRIMM, Deutsche Mythologie 639–667, zur Gleichsetzung der genannten Begriffe durch Grimm siehe auch das Lemma: Volksglaube im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde.

<sup>134</sup> SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit 14.

<sup>135</sup> Vgl. IMMENHAUSER, Dogma von Vertrag und Delikt 236.

<sup>136</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 168.

che als auch das Recht organisch aus der Volkssitte herausbilde.<sup>137</sup> Es überrascht daher nicht, dass eines der Gesetzbücher, die sich Josef K. von der Frau des Untersuchungsrichters zeigen lässt, keineswegs eine Kodifikation darstellt, sondern es sich dabei lediglich um den Roman mit dem Titel „Die Plagen, welche Grete von ihrem Manne Hans zu erleiden hatte“<sup>138</sup> handelt. Die Anspielung auf die Brüder Grimm und deren „Kinder- und Hausmärchen“ ist nicht zu überlesen.

Die Forderungen und Prämissen des absoluten Naturrechtes, vor allem dessen ewig gültige, unveränderliche natürliche Ordnung, wurden im Zuge der Abhandlung schon ausführlich vorgestellt. Neben dem sekundären Naturrecht kann durchaus auch ein positives Recht existieren, sofern es dem Naturrecht nicht widerspricht, und als dessen Instrument fungiert. Dies zeigt sich im „Proceß“ sehr deutlich, da sich trotz offensichtlicher Existenz verschiedener, rechtlich verbindlicher Normensysteme bloß die beiden Angeklagten Josef K. und Kaufmann Block daran stoßen, da nur sie die Systeme als miteinander in Konkurrenz stehend empfinden. Die hierarchische Überordnung des nicht greifbaren, naturrechtlichen Systems ist den anderen Protagonisten/innen weder unklar noch fremd. Ein Beispiel stellt der Advokat dar, der neben den Fällen des unbekanntes Rechtssystems auch „gewöhnliche Rechtssachen“ bearbeitet.<sup>139</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Konkurrenz der Rechtsordnungen bzw. die für Josef K. unmöglich zu erkennenden oder auffindbaren Geltungsgründe verschiedener Rechtssysteme zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen, welcher gerade für die Schaffenszeit des „Proceß“ in der zerfallenden österreichisch-ungarischen Monarchie bezeichnet ist

und aus dem es für Josef K. keinen Ausweg gibt. Das Vergleichen der unterschiedlichen Auffassungen der oben beschriebenen Rechtsschulen bezüglich des Geltungsgrundes des Rechts zeigt die Ausmaße des Konfliktes und des Dilemmas, mit denen sich Josef K. zwingend konfrontiert sehen muss. Dies gibt zwar keine Auskunft über die von Kafka aufgeworfene Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts, zeigt aber deutlich die Bedeutung einer aufrechten, geltenden und einheitlichen Rechtsordnung sowohl für das Funktionieren des Staates als auch für die Rechtsadressaten/innen. In diesem Sinne kann selbst auf Jherings rhetorische Frage endlich eine Antwort gegeben werden, denn er schreibt in seinem Werk „Der Kampf ums Recht“:

„Welch' hohe Bedeutung gewinnt damit der Kampf des Subjekts um sein Recht! [...] Aber diese Höhe, mag Mancher sagen, liegt so hoch, dass sie nur noch für den Rechtsphilosophen wahrnehmbar bleibt [...] denn wer führt einen Process um die Idee des Rechts?“<sup>140</sup>

Was bleibt einem/r Kafka-Leser/in anderes übrig als lautstark zu erwidern: Josef K.!

<sup>137</sup> Vgl. SCHÄFER, Juristische Germanistik 482.

<sup>138</sup> Vgl. KAFKA, Proceß 57. Auch das zweite Buch kommt in keiner Weise einer Kodifikation nahe.

<sup>139</sup> Vgl. ebd. 163.

<sup>140</sup> JHERING, Kampf ums Recht 58.



## Korrespondenz:

Daniela Gandorfer  
225B Marshall Street  
Princeton NJ, 08540  
danielag@princeton.edu

## Literatur:

Thomas ARZT u.a. (Hgg.), *Philosophia Naturalis. Beiträge zu einer zeitgemäßen Naturphilosophie* (Würzburg 1996).

Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, hg. i.A. der Bischöfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz u.a., (Stuttgart 1980).

Norbert BRIESKORN, *Rechtsphilosophie* (Stuttgart–Berlin–Köln 1990).

Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Franz BÖCKLE (Hgg.), *Naturrecht in der Kritik* (Mainz 1973).

Franz BÖCKLE, *Natürliches Gesetz als göttliches Gesetz in der Moraltheorie*, in: BÖCKENFÖRDE, DERS., *Naturrecht in der Kritik* 165–188.

Johann BRAUN, *Einführung in die Rechtswissenschaft* (Tübingen 1997).

Max BROD, „Das Schloss“. Nachwort zur ersten Ausgabe, in: Heinz POLITZER (Hg.), *Franz Kafka*, (Darmstadt 1973) 39–47.

Rüdiger CAMPE, *Kafkas Institutionenroman. Der Prozeß, Das Schloß*, in: DERS., Manfred SCHNEIDER (Hgg.), *Gesetz. Ironie* (Heidelberg 2004) 197–208.

Helmut COING, *Naturrecht als wissenschaftliches Problem*, in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht. 1947–1975*, hg. v. Dieter SIMON, Bd. 2 (Frankfurt am Main 1982) 23–49.

Gabriel Nogueira DIAS, *Rechtspositivismus und Rechtstheorie* (Tübingen 2005).

Manfred ENGEL, Dieter LAMPING (Hgg.), *Franz Kafka und die Weltliteratur* (Göttingen 2006).

Janko FERK, *Wie wird man Franz Kafka? Drei Essays. Mit einem Vorwort von Wendelin SCHMIDT-DENGLER* (Wien–Berlin 2008).

Janko FERK, *Recht ist ein „Prozeß“*. Über Kafkas Rechtsphilosophie (Wien 1999).

Marie Theres FÖGEN, *Das Lied vom Gesetz* (München 2006).

Jacob GRIMM, *Deutsche Mythologie* (Göttingen 1835).

Marco HAASE, *Grundnorm. Gemeinwille. Geist* (Tübingen 2004).

Hans Helmut HIEBEL, *Die Zeichen des Gesetzes. Recht und Macht bei Franz Kafka* (München 1989).

Claus HEBELL, *Rechtstheoretische und geistesgeschichtliche Voraussetzungen für das Werk Franz Kafkas. Analysiert an seinem Roman „Der Prozeß“* (Frankfurt am Main u.a. 1993).

Norbert HORN, *Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie* (Heidelberg u.a. 2011).

Barna HORVATH, *Probleme der Rechtssoziologie* (Berlin 1971).

Martin IMMENHAUSER, *Das Dogma von Vertrag und Delikt. Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der zweigeteilten Haftungsordnung* (Köln 2006).

Rudolf JHERING, *Der Kampf um's Recht* (1872), hg. v. Hermann KLENNER (Freiburg–Berlin 1992).

Franz KAFKA, *Der Prozeß* (Frankfurt am Main 2011).

Arthur KAUFMANN, *Problemgeschichte der Rechtsphilosophie*, in: DERS., Winfried HASSEMER (Hgg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart* (Heidelberg 1989) 25–142.

Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre* (Berlin 1925).

Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit* (Wien 1960).

Hans Kelsen, *Das Problem der Gerechtigkeit*, in: DERS., *Reine Rechtslehre* 355–444.

Hans Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit* (Wien 1975).

Hans Kelsen, *Die Idee des Naturrechts*, in: DERS., *Staat und Naturrecht* 73–113.

Hans Kelsen, *Die platonische Gerechtigkeit*, in: DERS., *Staat und Naturrecht* 198–231.

Hans Kelsen, *Gott und Staat*, in: DERS., *Staat und Naturrecht* 29–55.

Hans Kelsen, *Platon und die Naturrechtslehre*, in: DERS., *Staat und Naturrecht* 232–292.

Hans Kelsen, *Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik. Mit einer Einleitung* hg. v. Ernst TOPITSCH (München 1989).

Hans Kelsen, *Der Begriff der Rechtsordnung*, in: KLECATSKY, MARCIC, SCHAMBECK (Hgg.), *Wiener rechtstheoretische Schule* 1141–1158.

Hans Kelsen, *Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus*, in: KLECATSKY, MARCIC, SCHAMBECK, *Wiener rechtstheoretische Schule* 231–288.

Hans Kelsen, *Naturrecht und positives Recht. Eine Untersuchung ihres gegenseitigen Verhältnisses*, in: KLECATSKY, MARCIC, SCHAMBECK, *Wiener rechtstheoretische Schule* 177–200.

Hans Kelsen, *Naturrechtslehre und Rechtspositivismus* (1961), in: KLECATSKY, MARCIC, SCHAMBECK, *Wiener rechtstheoretische Schule* 667–679.

Hans Kelsen, *Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie. Ausgewählt und*

- hrsg. v. Matthias JESTAEDT, Oliver LEPSIUS (Tübingen 2006).
- Lida KIRCHBERGER, Franz Kafka's Use of Law in Fiction. A New Interpretation of In the Strafkolonie, Der Prozess, and Das Schloss (New York u.a. 1986).
- Hans KLECATSKY, René MARCIC, Herbert SCHAMBECK (Hgg.), Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdoss (Wien 2010).
- Hans KLEIN, Lukasstudien (Göttingen 2005).
- Gernot KOCHER, Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich (Wien-Köln-Weimar 1997).
- Georg KOLB, Eine Apologie der Zweideutigkeit. Franz Kafkas „Proceß“ um das Recht auf Eigentümlichkeit (München 2001).
- Detlef KREMER, Kafkas Topographie, in: Klaus R. SCHERPE, Elisabeth WAGNER (Hgg.), Kontinent Kafka (Berlin 2006) 58–70.
- Karl-Ludwig KUNZ, Martino MONA, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft (Bern-Stuttgart-Wien 2006).
- Hyuck Zoon KWON, Der Sündenfallmythos bei Franz Kafka: Der biblische Sündenfallmythos in Kafkas Denken und dessen Gestaltung in seinem Werk (Würzburg 2006).
- Adolf MERKL, Justizirrtum und Rechtswahrheit (1925), in: KLECATSKY, MARCIC, SCHAMBECK, Wiener rechtstheoretische Schule 159–170.
- Ulrich MÖLK (Hg.), Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, (Göttingen 1996).
- Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien 2010).
- Heinz POLITZER (Hg.), Franz Kafka (Darmstadt 1973).
- Anton RAUSCHER, Die Sozialverkündigung der Kirche und die Aufgabe der Neuevangelisierung in säkularen Gesellschaften, in: Rudolf WEILER (Hg.), Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas (Wien 2005) 136–161.
- Frank Friedrich Carl von SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1 (Berlin 1840).
- Friedrich Carl von SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Heidelberg 1840).
- Ludwig SCHÄFER, Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht (Frankfurt am Main 2008).
- Klaus R. SCHERPE, Elisabeth WAGNER (Hgg.), Kontinent Kafka (Berlin 2006).
- Eberhard SCHMIDHÄUSER, „Der Proceß“. Ein Versuch aus der Sicht eines Juristen, in: Ulrich MÖLK, Literatur und Recht 241–355.
- Jürgen SÖRING, Kafka und die Bibel, in: Manfred ENGEL, Dieter LAMPING, Franz Kafka und die Weltliteratur (Göttingen 2006) 27–47.
- Margarete SUSMAN, Das Hiob-Problem bei Kafka, in: Heinz POLITZER (Hg.), Franz Kafka (Darmstadt 1973) 48–68.
- Adolf TRENDELENBURG, Naturrecht. Auf dem Grunde der Ethik (Leipzig 1868).
- Herbert UERLINGS, Romantische Naturphilosophie bei Novalis, in: ARZT, Philosophia Naturalis 103–134.
- Volksglaube, in: Heinrich BECK, Dieter GEUENLICH, Heiko STEUER (Hgg.), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 32 (Berlin 2006) 579–585.
- Albert WAAG, Bedeutungswechsel unseres Wortschatzes. Aufgrund von Hermann Pauls „Deutschem Wörterbuch“ in den Haupterscheinungen dargestellt (Lahr im Breisgau 1901).
- Rudolf WEILER (Hg.), Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas (Wien 2005).
- Franz XAVER-KAUFMANN, Wissenssoziologische Überlegungen zu Renaissance und Niedergang des katholischen Naturrechtsdenkens im 19. und 20. Jahrhundert, in: BÖCKENFÖRDE, BÖCKLE, Naturrecht in der Kritik 126–164.
- Theodore ZIOLKOWSKI, Kafkas „Der Proceß“ und die Krise des modernen Rechts, in: MÖLK, Literatur und Recht 325–340.